

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Dienstag**, dem **08. September 2015**, um **18:00 Uhr**, im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **3. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Anwesend sind: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer (ÖVP) und LAbg. Günter Kovacs (SPÖ) bis 19:05 Uhr (bis einschl. TOP 22), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Walter Laciny (ÖVP), Johann Skarits (ÖVP) und Renée Maria Wisak (SPÖ), die Gemeinderäte Birgit Tallian (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Sabine Waha (ÖVP), Istvan Deli (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister (ÖVP), Johann Wagner (ÖVP), Mag. Josef Christian Schmall (ÖVP), Christoph Schmidt (ÖVP), Dr. Gerhard Weber (SPÖ), Mag. Klaus Mracek (SPÖ), Dr. Ramin Pecnik (SPÖ), Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt (SPÖ), Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), Dipl.-Ing. Herbert Herdits (SPÖ), Ulrike Locsmandi (SPÖ), Mag. Yasmin Dragschitz (Grüne), LAbg. Mag. Regina Petrik (Grüne), LAbg. Géza Molnár (FPÖ), Dr. Gottfried Traxler (FPÖ) und Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt ist: Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs (SPÖ) ab 19:05 Uhr (ab TOP 23)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Stadtrat Walter Laciny und Gemeinderat Mag. Klaus Mracek zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 16.06.2015, Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 16.06.2015 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 16.06.2015 einstimmig genehmigt worden ist.

Ich darf Sie vor Eingang in die Tagesordnung bitten, sich kurz von den Plätzen zu erheben.

„Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Unerwartet und für uns alle überraschend ist in der Nacht auf Montag, den 24. August 2015 das Mitglied des Gemeinderates Mag. Stefan Hahnekamp aus St. Georgen, Mitglied der Grünen-Gemeinderatsfraktion, Mitglied des Stadtbezirksausschusses St. Georgen und des Sportbeirates, verstorben. Mag. Stefan Hahnekamp war seit der letzten Gemeinderatswahl im Jahr 2012 Mitglied hier im Eisenstädter Gemeinderat, er war selbstständiger Sport- und Trainingswissenschaftler, UNIQA-Vitalcoach und auch Schmerztherapeut. Nach seiner schulischen Ausbildung war er auf der Polizeischule und Sicherheitswachebeamter. Später machte er seine Leidenschaft in Sport mit dem Studium für Sportwissenschaften auch zu seinem Beruf. Wir alle waren über das Ableben von Stefan Hahnekamp zutiefst erschüttert. Es ist immer furchtbar, wenn ein Mensch mitten aus dem Leben gerissen wird, vor allem wenn es sich um einen so jungen Menschen auch handelt. Wir alle haben ihn als sehr engagierten Mitkämpfer erlebt, wenn es um die Interessen der Stadt gegangen ist. Er war ein engagierter Mandatar, der sich gerne für Eisenstadt und ganz besonders für St. Georgen eingesetzt hat. Durch sein gewinnendes Wesen hat er viele Freundschaften und viel Sympathie, auch über die Parteigrenzen hinaus, erworben. Unser ganzes Mitgefühl gilt natürlich ganz besonders seiner Frau und seinen Kindern. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.“

1. Baulandfreigabe [REDACTED], Parz. Nr. [REDACTED], KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Familie [REDACTED], 7000 Eisenstadt, hat um Baulandfreigabe für Teilflächen der Parzellennummer [REDACTED], EZ [REDACTED], KG Eisenstadt, von Aufschließungs- Wohngebiet (AW) in Bauland-Wohngebiet (BW) angesucht. Für die Bebauung gelten die Bebauungsbestimmungen des Teilbebauungsplanes „Kirchäcker West“, KG Eisenstadt.

In der Gemeinderatssitzung am 28.05.2002 wurde der Teilbebauungsplan „Kirchäcker West“ beschlossen. Danach erfolgte die Baulandfreigabe zwischen der Johann Sebastian Bachgasse und der Lobzeile. Es wurde für diesen Teilbereich des Teilbebauungsplanes bis heute kein umfassender Teilungsplan mit baureifen Grundstücken erstellt. Die Parzellenstruktur der einzelnen Grundstücke blieb bis heute nahezu unverändert.

Bei der digitalen graphischen Aufbereitung der Plandarstellung des digitalen Flächenwidmungsplanes wurden offensichtlich Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken, die bereits teilweise im BW, teilweise aber noch als Aufschließungsgebiet festgelegt waren (Grst. Nr. [REDACTED]), aber auch das Grundstück [REDACTED] nicht als Bauland Wohngebiet (BW) berücksichtigt.

Da die digitale Aufbereitung des Flächenwidmungsplanes Bestandteil der Verordnung und Genehmigung des Flächenwidmungsplanes darstellt, ist das damals nicht berücksichtigte Grundstück bzw. Teilflächen zweier weiterer Grundstücke nun nachträglich als Bauland Wohngebiet zu erklären. Dabei handelt es sich um Teilflächen der Grst.Nr. [REDACTED] und das Grundstück Nr. [REDACTED] KG. Eisenstadt.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet. Für die Bebauung gilt der Teilbebauungsplan „Kirchäcker West“.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden:

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.09.2015, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen für die Grundstücke Nr. [REDACTED], KG Eisenstadt im Burgenland ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Wohngebiet (BW) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegendem Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Wir werden zustimmen, ich möchte aber hier erwähnen, dass wir vor wenigen Wochen mit vielen Anrainern in der Feldgasse gesprochen haben. Der Stadtbezirksvorsteher Istvan Deli und auch Herr DI Werner Fleischhacker von der Bauabteilung waren dabei. Viele Menschen haben gesagt, dass sie dort in diesem Gebiet eine nicht noch weiter vorschreitende Verbauung haben wollen, sondern möchten natürlich auch eine Art „Erholungsgebiet“ oder so wie es auch damals versprochen wurde, einen Bereich haben, in dem sie sich erholen können. Und deshalb sage ich heute schon, wir werden in diesem Bereich zustimmen, aber wir hätten gerne für die Zukunft, dass man vor allem im Bereich Kirchäcker Ost – das ist dann die vis-a-vis Seite – Vorsorge trifft und das dann nicht so eng verbaut wird.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Bekanntermaßen haben wir in der letzten Gemeinderatssitzung eine Bausperre in diesem Gebiet beschlossen und das genau aus diesem Grund. Jetzt geht es darum, dort eine geordnete und für alle Menschen akzeptable Verbauung zu erreichen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Planungsgebiet „Teilbebauungsplan Gemärkfeld“, KG St. Georgen, geringfügige Plankorrektur, Baulandfreigabe, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2009 erfolgte gemäß des Teilungsplanes und der Grundstücksnummern für das Planungsgebiet „Teilbebauungsplan Gemärkfeld“, KG. St. Georgen die Erklärung von Bauland Aufschließungsgebiet Dorfgebiet (AD) zu Bauland Dorfgebiet (BD). Bei der digitalen graphischen Aufbereitung der Plandarstellung des digitalen Flächenwidmungsplanes wurden offensichtlich Grundstücke, die bereits teilweise im BD, teilweise aber noch als Aufschließungsgebiet festgelegt waren, nicht berücksichtigt.

Da die digitale Aufbereitung des Flächenwidmungsplanes Bestandteil der Verordnung und Genehmigung des Flächenwidmungsplanes darstellt, sind die damals nicht berücksichtigten Teilflächen einzelner Grundstücke nun nachträglich als Bauland Dorfgebiet zu erklären. Dabei handelt es sich um Teilflächen der GST-NR [REDACTED] und Teilflächen der GST-NR [REDACTED], KG. St. Georgen.

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Die Erschließung durch die Straße und der Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet. Für die Bebauung gilt der Teilbebauungsplan „Gemärkfeld“ KG. St. Georgen.

Die privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Erschließungskosten liegt vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

**BESCHLUSSANTRAG
V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.09.2015, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und die Versorgungsleitungen für die GST-NR [REDACTED], KG. St. Georgen, im Ried „Gemärkfeld“, ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland Dorfgebiet (BD) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegenden Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**3. Baulandmobilisierung Bockgarten Liegenschaftsverwertung GmbH,
Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat am 15.12.2003 den Vertrag über Erschließungskosten beschlossen.

Dieser Vertrag wurde auf Grund der bisherigen Erfahrung evaluiert und wurde am 19.06.2006 in der nun gültigen Version beschlossen. Im Aufschließungsgebiet Obere Kirchtaläcker wurde für das Teilgebiet „Bockgarten“ eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Eisenstadt und der Bockgarten Liegenschaftsverwertung GmbH ausgearbeitet und soll in vorliegender Form beschlossen werden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nachfolgenden Vertrag über die Erschließungskosten „Bockgarten“ im Gebiet Obere Kirchtaläcker

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

Bockgarten Liegenschaftsverwertung GmbH

Esterhazyplatz 5
A-7000 Eisenstadt

im Folgenden kurz Eigentümerin genannt und der

Stadtgemeinde Eisenstadt

Hauptstraße 35
A-7000 Eisenstadt

vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, wie folgt:

1. Präambel

Die Freistadt Eisenstadt und die Rechtsvorgängerin der Bockgarten Liegenschaftsverwertung GmbH, Frau Melinda Esterházy, haben am 6. September 2013 einen „Vertrag über Erschließungskosten“ betreffend die Ried „Obere Kirchtaläcker“, KG Eisenstadt“ abgeschlossen. Nunmehr soll betreffend der unten dargestellten Grundstücke der Eigentümerin die Kanalanbindung im Zuge des von der Gemeinde bereits beauftragten Projektes vorgezogen, sowie die Erschließung durch Straßen erfolgen und von der Eigentümerin – anteilmäßig wie unten näher vereinbart – finanziert werden. Die Erschließung der hier vertragsgegenständlichen Liegenschaften durch Wasser, Strom, Gas, B.Net, Telekom wird direkt von der Eigentümerin an die jeweiligen Versorgungsunternehmen beauftragt. In Ergänzung und teilweiser Abänderung des „Vertrages über Erschließungskosten“ vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

2. Vorhaben

Grundlagen dieser Vereinbarung und der Aufschließung bilden der einen integrierenden Vereinbarungsbestandteil bildende Lageplan samt vorausgehenden Teilungsplänen – wie in Anlage./A vermerkt - der Vermessungskanzlei DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst GZ 13311/12 vom 25.02.2015 und der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde vom 19.06.2006 (Tagesordnungspunkt 11 der 3. Sitzung des Gemeinderates Eisenstadt). Die Eigentümerin beabsichtigt mit Unterstützung der Gemeinde eine Aufschließung der GST-NR 5414/9, 5414/10, 5414/13, 5414/14, 5414/15, 5414/16, 5414/17, 5414/18, 5414/19, 5414/20, 5414/21, 5414/22, 5414/23, 5414/24, 5414/31, 5414/32, 5414/33, alle KG Eisenstadt, wie diese in der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Anlage./A, Lageplan GZ 13311/12 DI Helmut Jobst DI Markus Jobst mit einem grünen Kreuz markiert dargestellt sind. Diese Grundstücke werden in der Folge zusammengefasst und verkürzt als „vertragsgegenständliche Grundstücke“ bezeichnet. Im Weiteren plant die Eigentümerin den Verkauf dieser 17 Bauplätze.

3. Kanalisation

3.1. Für dieses Vorhaben ist ein Schmutzwasserkanal (SW Kanal) sowie ein Regenwasserkanal (RW Kanal) gemäß dem einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Projekt „ABA Erweiterung, Obere Kirchtaläcker, Lageplan Strang 2410 und 2440 “ der Bichler & Kolbe ZT GmbH vom 18.05.2015, GZ 2887, Anlage./B, neu zu errichten. Die bezeichnete Kanalisationsanlage soll in den zu errichtenden Straßenkörper verlegt werden. Im Weiteren ist geplant, diese Erschließungsstraßen samt Kanal - vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung - in das Öffentliche Gut zu übertragen.

3.2. Mit der Planung, Vergabe, Bauaufsicht, Kostenkontrolle sowie Erstellung des SIGE Plans wird die Bichler & Kolbe ZT GmbH beauftragt werden. Die Gemeinde tritt

bei der gegenständlichen Errichtung bzw. Erweiterung der SW- und RW Kanalisation als Bauherr (Auftraggeber) und Förderwerber auf.

3.3.. Die notwendigen finanziellen Mittel für die Erweiterung der SW- und RW Kanalisation für die vertragsgegenständlichen Grundstücke werden von der Eigentümerin zur Verfügung gestellt; die Eigentümerin trägt die Kosten für die Kanalstränge 2410 und 2440 für die vertragsgegenständlichen Grundstücke (Klarstellend: Insbesondere jedoch nicht für das an den Strang 2410 anzuschließende Grundstück 5414/8). Für die finanzielle Abwicklung des Projektes wird die Gemeinde eine eigene Kostenstelle – lautend auf „Bockgarten“ - eröffnen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die von den Förderstellen lukrierten Fördergelder und Zuschüsse – anteilmäßig - nach Vorfinanzierung des Projektes durch die Eigentümerin prompt auf dieses Konto weiterzuleiten und spätestens 14 Tage nach Einlangen auf ein von der Eigentümerin noch bekannt zu gebendes Konto zu überweisen. Die anteilmäßig erzielten Förderungen und Zuschüsse stehen der Eigentümerin endgültig zu. Die anteilmäßigen Förderungen und Zuschüsse errechnen sich nach der Laufmeterzahl der Kanalstränge der durch die vertragsgegenständliche Parzellierung „Obere Kirchtaläcker KG Eisenstadt“ erschlossenen Grundstücke gemäß Lageplan der Vermessungskanzlei DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst GZ 13311/12 vom 25.02.2015.

4. Verkehrsflächen

4.1. Die Eigentümerin wird auf eigene Kosten die in der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Anlage./A rosa unterlegt eingezeichneten „Straßen 4 und 5“ (Asphaltierung, Beleuchtung, Unterbau, Entwässerung) errichten.

4.2. Betreffend der „Haupterschließungsverkehrsfläche“ (in Anlage./A mit „Straße 1“ bezeichnet) wird vereinbart, dass diese Verkehrsfläche (Asphaltierung, Beleuchtung, Unterbau, Entwässerung) von der Gemeinde entsprechend der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Anlage./C („Straßenbau Obere Kirchtaläcker, Lageplan II“ der Bichler & Kolbe ZT GmbH vom März 2015, GZ 2888) binnen angemessener Frist, längstens jedoch bis 31.12.2020 errichtet wird. Die diesbezüglichen Kosten werden von der Gemeinde vorab getragen und sodann – unter Berücksichtigung allenfalls lukrierter Fördergelder und Zuschüsse - anteilig auf alle Parzellen des gesamten Erschließungsgebietes „Obere Kirchtaläcker“ aufgeteilt. Die anteilmäßigen Kosten sowie die anteilmäßigen Förderungen und Zuschüsse errechnen sich nach den Grundstücksflächen (m²) aller durch die vertragsgegenständliche Parzellierung erschlossenen Grundstücke der Parzellierung „Obere Kirchtaläcker“ gemäß Lageplan der Vermessungskanzlei DI Helmut Jobst DI Markus Jobst GZ 13311/12 vom 25.02.2015.

5. Aufschließungskosten

5.1. Aufgrund dieser Vereinbarung und dem „Vertrag über Erschließungskosten“ wird die Gemeinde daher der Eigentümerin aber auch den Rechtsnachfolgern im Eigentum an den vertragsgegenständlichen Grundstücken keine weiteren Aufschließungs(Herstellungskosten für Kanal, Wasser, Strom, Gas, B.Net, Telekom, Straßenbeleuchtung und Verkehrsflächen vorschreiben, diese können daher für obige- erstmalige - Aufschließungskosten von der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde verpflichtet sich daher unbeschadet der Regelung im nächstfolgenden Absatz, keine Kanalanschlussgebühren (Erschließungsbeitrag, vorläufiger Anschlussbeitrag, Anschlussbeitrag, Nachtragsbeitrag) oder sonstige Aufschließungskosten bzw. Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen, insbesondere auch nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 idgF, von der Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolgern im Eigentum an den vertragsgegenständlichen Grundstücken (17 Bauplätze) zu verlangen bzw. diesen vorzuschreiben.

5.2. Ausgenommen von obiger Regelung ist ausschließlich der Ergänzungsbeitrag sowie die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, die Grundsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sowie die Kostenbeiträge gem. § 9 Abs 2 Zif 2 lit a und Ziff 3 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. 10/1998 idgF.

5.3. Die in der integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Planbeilage./A als „Straße 6“ bezeichnete Verkehrsfläche befindet sich bereits im Öffentlichen Gut und wird von der Gemeinde als eigener Bauabschnitt errichtet und abgerechnet. Die Gemeinde wird der Eigentümerin für die an dieser Straße gelegenen Grundstücke Nr. 5414/9 und 5414/10 Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen gemäß § 9 Burgenländisches Baugesetz 1997 idgF. vorschreiben. Für die weiteren an dieser Straße 6 gelegenen Grundstücke der Eigentümerin , Nr. 5414/13, 5414/14, 5414/15 werden hingegen von der Gemeinde keine Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen gemäß § 9 Burgenländisches Baugesetz 1997 idgF. vorgeschrieben. Die Eigentümerin wird der Gemeinde anstatt der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen nach dem Bgld. BauG 50% der tatsächlichen und nachgewiesenen Baukosten ersetzen. Die „Straße 6“ wird binnen angemessener Frist, längstens jedoch bis 31.12.2017 errichtet.

Das Grundstück Nr. 5414/16 wird über die „Straße 4“ erschlossen.

6. Umsetzung

6.1. Die Vertragsparteien sichern sich ihre wechselseitige umfassende Unterstützung zur Umsetzung des Vorhabens zu. Die Gemeinde verpflichtet sich allfällige für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Beschlüsse und Entscheidungen im Gemeinderat fristgerecht und umgehend zu fassen, allfällig erforderliche Erklärungen rechtswirksam abzugeben, Bewilligungen und Förderungen zu beantragen, Aufträge

an die ausführenden Firmen zu erteilen, etc. sowie überhaupt alles zu unternehmen damit das Vorhaben zügig umgesetzt werden kann.

7. Allgemeines

7.1. Sofern in dieser Ergänzungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Vereinbarung über Erschließungskosten“ vom 6. September 2013.

7.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Mag. Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Anwesende!

Bei diesen und auch bei den nächsten Punkten geht es unter anderem auch um die verkehrstechnische Gestaltung und Erschließung der oberen Kirchtaläcker. Auffallend ist, dass hier meines Wissens erstmalig die Errichtung von Wohnstraßen auch in den Unterlagen schon thematisiert wird. Aus diversen Unterredungen mit Herrn Bürgermeister aber auch vor allem mit der Bauabteilung habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Gemeinde der Errichtung von Wohnstraßen bisher eher kritisch gegenübergestanden ist und sich in den meisten Fällen auch dagegen ausgesprochen hat. Im Falle des Gebietes Bockgarten allerdings bieten sich diese Wohnstraßen an, die Straßenbreite beträgt nur 6 Meter und es ist nicht anzunehmen, dass in diesem Abschnitt der Oberen Kirchtaläcker Durchzugsverkehr herrschen wird. Ich nehme an, dass sich auch noch andere Gebiete in Eisenstadt für die Errichtung von Wohnstraßen eignen und dass es sich dabei nicht nur um eine Ausnahmeregelung für den Herrn Ottrubay handelt, der, wie wir seit der letzten Wahl wissen, ein besonderer Fan von Herrn Bürgermeister Steiner ist. Also gleiches Recht für alle und bitte mehr Wohnstraßen innerhalb der Planungsgebiete in Eisenstadt.“

Gemeinderat Christoph Schmidt:

„Es ist richtig, dass es hier eine Eingabe, also eine Stellungnahme gibt vom Ingenieurbüro, die hier anregt, eine Wohnstraße zu errichten. Tatsache ist aber, dass allerdings dort oben die Straßen einfach sehr eng sind und das ist auch ersichtlich.“

Es liegt auch an der Hanglage, aber es ist jetzt nicht geplant, eine Wohnstraße zu errichten.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gibt es hier etwas zu ergänzen?“

Baudirektor DI Wolfgang Leinner: (unvollständig, da nicht in direkt ins Mikro gesprochen wurde)

„Es ist so, dass im Erläuterungsbericht tatsächlich diese Form der Wohnstraße angesprochen ist.

Die Hauptverkehrsstraße ist vom Landesgericht hinunter zum Sportplatz

Das ist eine U-Erschließung in den Parzellenbereiche, die ausschließlich Esterhazy gehören und dort praktisch kein Durchzugsverkehr sein wird.“

- Zwischenrufe -

Gemeinderat Christoph Schmidt:

„Die Verordnung ist nicht festgelegt.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Teilbebauungsplan Obere Kirchtaläcker, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Teilbebauungsplan (TBPL) „Obere Kirchtaläcker“, KG. Eisenstadt ist in der Zeit von 10.07.2015 bis 04.09.2015 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Stellungnahme (Erinnerung) eingebracht:

E-Mail von Planverfasser (Büro A.I.R), 03.09.2015

Nach Prüfung und Durchsicht der Unterlagen im Rahmen der Besprechung am 02.09.2015 mit GB-Technik und Vertreter des Büro A I R sowie einem Kontakt mit

Frau Stehlik von der LAD Raumordnung empfehlen wir, die unten angeführten Änderungen gegenüber der Auflage zu beschließen. Dabei handelt es sich lediglich um textliche Korrekturen und Ergänzungen (um die Verständlichkeit zu verbessern) sowie um geringfügige Anpassungen und somit keine wesentliche Änderung gegenüber der Auflage.

Zu § 2 Abs. 3 im Verordnungstext:

Ergänzende Fußnote mit Verweis: ***"siehe grün schraffierte Bereiche mit eingeschränkter Bebauung gem. Plan Nr. 15042-1"***

Zu § 2 Abs. 4 im Verordnungstext:

Ergänzende Fußnote mit Verweis: ***"siehe rot schraffierte Bereiche mit eingeschränkter Bebauung gem. Plan Nr. 15042-1"***

Zu § 2 Abs. 4 im Verordnungstext:

Konkretisierung der bereits bestehenden Fußnote (#2 im Auflageexemplar bzw. #4 im Beschlussexemplar). Diese lautet derzeit: "Hinweis: für den Fall der Errichtung eines überdachten Autoabstellplatzes vor der Garage ist die Tiefe der freizuhaltenden Vorgärten zu berücksichtigen" und soll wie folgt ergänzt werden: ***" , d.h. um vor einer Garage (Richtung Straße) einen Autoabstellplatz mit einer Tiefe von 5 m errichten zu können, ist die Garage im Falle der Sammelstraße um mind. 8,0 m und im Falle der Anliegerstraßen um mind. 6,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken (entsprechend der Tiefe der jeweils rot schraffierten Bereiche im Plan Nr. 15042-1)."***

Zu § 3 Abs. 4 im Verordnungstext:

Die unter § 3 Abs. 4 geplanten Bestimmungen sollen gem. den im Auflageexemplar nach dem ggst. Absatz ersichtlichen Skizzen ausgelegt werden, was jedoch einer anderen Formulierung des betreffenden Absatzes im Auflageexemplar bedarf (es handelt sich lediglich um eine andere Formulierung für eine künftig klarere Handhabung und Auslegung dieser Bestimmung).

Der betreffende Absatz lautet derzeit: "Im Falle von Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenzen sämtliche Gebäudeteile die über 5,5 m Höhe (vom bestehenden Gelände) errichtet werden, zurückzusetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°,

gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze entsprechend den abgebildeten Skizzen eingehalten wird."

Der entsprechende Absatz soll wie folgt umformuliert werden: ***"Im Falle von Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß den nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizzen diesen äußeren Rahmen nicht überragen."***

Zu § 4 Abs. 6 und 7 (C.) Gelände-/Niveauperänderungen) im Verordnungstext: Aufgrund der Vorgaben der LAD Raumordnung können diese Festlegungen in einem Verordnungstext nicht neu festgelegt werden. Diese werden daher aus dem Verordnungstext herausgenommen und zum Kapitel 6, "Weitere Vorgaben der Baubehörde" hinzugegeben.

Ergänzung zu den weiteren Vorgaben der Baubehörde:

Zudem soll gem. dem Ergebnis der gestrigen Besprechung in den weiteren Vorgaben der Baubehörde geregelt werden, dass zumindest einer der beiden Stellplätze auf Eigengrund uneingefriedet auszuführen oder mittels motorbetriebenem ferngesteuerten Gartentor zu begrenzen ist.

Der Teilbebauungsplan „Obere Kirchtaläcker“, Planverfasser Büro AIR, Kommunal- und Regionalplanung GmbH besteht aus dem Erläuterungsbericht mit Plandarstellung inklusive dem Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung und dem Gestaltungskonzept. (Plan Nr. 15042-1).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eisenstadt vom 08.09.2015, Zahl: TOP 4 mit der ein Teilbebauungsplan für den Geltungsbereich Obere Kirchtaläcker, KG Eisenstadt, erlassen wird.

Gemäß §§ 21 bis 23 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, i.d.g.F., wird mit Genehmigung der Burgenländischen Landesregierung vom Zahlverordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet Obere Kirchtaläcker, KG Eisenstadt, fest. Die detaillierte Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 15042-1, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 2 Bauungsweise, Baulinien, Bebauungsdichte

(1) Für das gesamte Planungsgebiet wird sowohl die offene (o) als auch die halboffene (ho) Bauungsweise festgelegt.

(2) Die Baulinien sowie jene Bereiche, in denen die Bebauung zusätzlich eingeschränkt wird, sind dem beiliegenden Plan Nr. 15042-1 zu entnehmen.

(3) In den Bereichen zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Nebengebäuden mit einer Grundfläche von max. 30 m² sowie einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m und einer Firsthöhe von max. 4,5 m zulässig. Jene Bereiche mit eingeschränkter Bebauung sind gem. den Festlegungen im Plan Nr. 15042-1 zu berücksichtigen¹.

(4) In den Bereichen zwischen der Baulinie und der Straßenfluchtlinie ist die Errichtung von überdachten Autoabstellplätzen² zulässig, wenn diese gem. den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F. als Bauwerk errichtet werden. Jene Bereiche mit eingeschränkter Bebauung sind gem. den Festlegungen im Plan Nr. 15042-1 zu berücksichtigen^{3 4}.

¹ siehe grün schraffierte Bereiche mit eingeschränkter Bebauung gem. Plan Nr. 15042-1

² Überdachter Abstellplatz - vergleiche hierzu die Definition und gestalterischen Grundsätze (Rahmen/Dimension) im Erläuterungsbericht: Abstellplatz für Autos, Fahrräder, Kinderwagen etc.; maximal 3m Höhe; Breite (zur Straße) max. 6,5m; Ausführung ausschließlich mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach

³ siehe rot schraffierte Bereiche mit eingeschränkter Bebauung gem. Plan Nr. 15042-1

(5) Die maximale Bebauungsdichte (bauliche Ausnutzung der Bauplätze) beträgt für das gesamte Planungsgebiet generell max. 30%. Für Grundstücke, welche eine Gesamtfläche von 700 m² unterschreiten, wird eine Bebauungsdichte von max. 40% festgelegt.

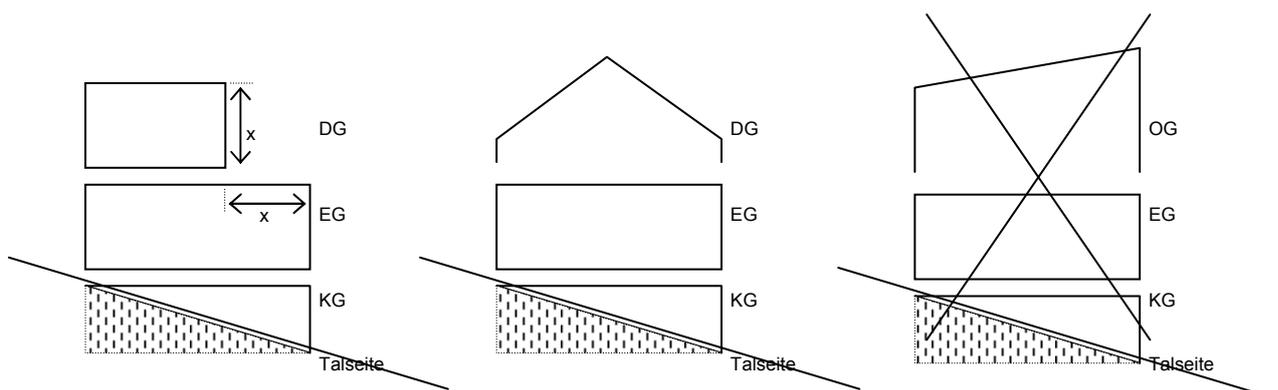
§ 3 Geschößanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist die Errichtung von

- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit einem oberirdischen Geschoß ($I = KG+EG$)³ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen bis 45°
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen, davon eines als ausgebautes Dachgeschoß ($I+ = KG+EG+DG$)⁵ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen bis 45°
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen ($II = KG+EG+OG$)³ bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

(2) Das Gebäude darf an jeder Gebäudeseite (auch talseitig) nur mit maximal zwei Vollgeschoßen aus dem Gelände ragen⁶

Abbildung 1: Systemskizzen zur Verdeutlichung der zulässigen Geschoße



⁴ Hinweis: für den Fall der Errichtung eines überdachten Abstellplatzes vor der Garage ist die Tiefe der freizuhaltenden Vorgärten zu berücksichtigen, d.h. um vor einer Garage (Richtung Straße) einen Autoabstellplatz mit einer Tiefe von 5 m errichten zu können, ist die Garage im Falle der Sammelstraße um mind. 8,0 m und im Falle der Anliegerstraßen um mind. 6,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken (entsprechend der Tiefe der jeweils rot schraffierten Bereiche im Plan Nr. 15042-1).

⁵ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, DG...Dachgeschoß, OG...“vollwertiges“ Obergeschoß

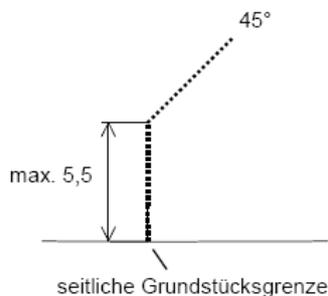
⁶ zB max. zulässig KG, EG und DG, wenn das KG zur Gänze aus dem Gelände ragt, jedoch kein vollwertiges OG

(3) Die maximal zulässigen Gebäude- und Firsthöhen und die entsprechenden Definitionen sind dem beiliegenden Plan Nr. 15042-1 zu entnehmen.

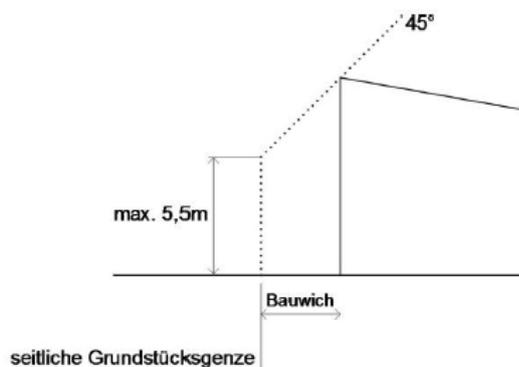
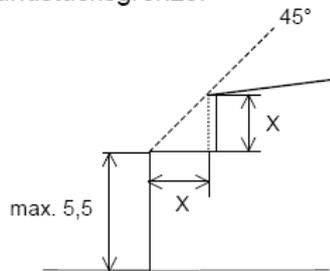
(4) ~~Im Falle von Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenzen sämtliche Gebäudeteile die über 5,5 m Höhe (von bestehenden Gelände) errichtet werden, zurückzusetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45° , gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze entsprechend den abgebildeten Skizzen eingehalten wird. Im Falle von Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45° , gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß den nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizzen diesen äußeren Rahmen nicht überragen.~~⁷

Abbildung 2: Systemskizze zur Verdeutlichung der Festlegungen hinsichtlich äußeren Rahmens

Darstellung des äußeren Rahmens:



Beispiel Pultdach an der seitlichen Grundstücksgrenze:



⁷ Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwicht gelten die im Bgld. BauG i.d.G.F. unter §5 Abs. 2 festgelegten Bestimmungen

§ 4 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

A) Dächer

(1) Es sind sämtliche Dachformen mit Neigungen bis 45° zulässig.

(2) Für die Dachdeckung zulässige Farben sind rot, rotbraun, grau und schwarz. Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

(3) Dachaufbauten und Gaupen dürfen eine Gesamtlänge von ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten.

B) Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

(4) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen.

(5) Das Anbringen von baubehördlich genehmigungspflichtigen Sonnenkollektoren und Photovoltaikerelementen an Gebäudeteilen ist zulässig.

C) Gelände-/Niveauperänderungen

~~(6) Gelände-/Niveauperänderungen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Diese Höhe darf aus topografischen Gründen (zB Geländesituation, höher liegende Straße) und bei Vorliegen einer Notwendigkeit auf bis zu max. 1,0 m und in besonderen Ausnahmefällen auch darüber hinaus ausgeweitet werden (zB im Bereich der Geländekante sowie nur im Zusammenhang mit Wohn- und Nebengebäuden, Abstellplätzen oder Terrassen). Die Einreichpläne haben jedenfalls das bestehende Gelände (Urgelände) und das neue (zu bewilligende) Gelände im Falle notwendiger Niveauperänderungen zu enthalten.~~

~~(7) Die Höhe von Stützmauern wird generell mit 1 m begrenzt. Im Bereich der Hauptgebäude, Garagen und Abstellplätze kann bei Vorliegen einer Notwendigkeit auch davon abgewichen werden. Im Falle der Errichtung von Stützmauern an der Straßenfluchtlinie darf eine Höhe von 0,6 m nicht überschritten werden. Allfällige Stützmauer sind im Einreichplan jedenfalls darzustellen.~~

D) C.) Einfriedungen

(§ 6) Hinsichtlich Einfriedungen kommen die Bestimmungen des Bgld. BauG idgF zur Anwendung.

§ 5 Anordnung von Einstellplätzen

Auf jedem Baugrundstück sind auf Eigengrund mindestens zwei befestigte Kfz-Stellplätze vorzusehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Baulandfreigabe Obere Kirchtaläcker, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Grundeigentümer der Parzellen Nr. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], Obere Kirchtaläcker, KG Eisenstadt (laut Plan DI Jobst G.Z. [REDACTED] vom 29.01.2015) haben um Baulandfreigabe von AW (Aufschließungsgebiet Wohngebiet) in BW (Bauland Wohngebiet) angesucht.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Wohngebiet (BW) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegenden Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Baulandfreigabe Angergasse West, KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Nach Abschluss der Planungen für den vorerst nördlichen Teil des Planungsgebietes „Angergasse West“ und der Unterfertigung der privatrechtlichen Verträge (Baulandmobilisierungsvertrag) soll nunmehr über die betroffenen Grundstücke die Baulandfreigabe auf Grund von dringlichen Bauwünschen erteilt werden.

Aus diesen Gründen sollen die Flächen „Aufschließungsgebiet Dorfgebiet“ (die Parz. Nr. XXXXXXXXXX, KG St. Georgen), im Planungsgebiet „Angergasse West“, laut Teilungsplan ZT-Büro DI Helmut und DI Markus Jobst, Permayerstraße 11, 7000 Eisenstadt, GZ.: 13747/10-1, vom 25.10.2011 zu „Bauland Dorfgebiet“ (BD) erklärt werden (Baulandfreigabe).

Diese Baulandfreigaben sind als positiver Beitrag zu einer geordneten Siedlungsentwicklung zu sehen. Die Erschließung durch die Straße und der

Anschluss an die Infrastruktur sind gewährleistet. Für die Bebauung gilt sinngemäß der Teilbebauungsplan „Gemärfeld“, KG. St. Georgen.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen über die Tragung der Erschließungskosten liegt vor.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.09.2015, mit welcher festgestellt wird, dass im Aufschließungsgebiet die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Erschließung durch Straßen und die Versorgungsleitungen für die Grundstücke, Nr. [REDACTED]

[REDACTED] KG. St. Georgen, im Planungsgebiet „Angergasse West“, ist gesichert.

Die Abgrenzung des zum Bauland-Dorfgebiet (BD) freigegebenen Gebietes ist dem beiliegenden Plan, der ein integrierender Bestandteil der Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. 16. digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes der Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die 16. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes (dFWP) ist in der Zeit von 07.07.2015 bis 01.09.2015 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind folgende Erinnerungen bzw. Stellungnahmen im GB-Technik eingelangt:

Stellungnahmen

1. „Direktor der Burgenländisches Landesmuseen“, Posteingangsstempel 15. Juli 2015, Zahl: 7/LM.W1064-10025-1-2015.

Änderungsfall 2: römische und prähistorische Fundstellen

Änderungsfall 5: prähistorische Fundstellen

„Es sind daher vor oder während der dort geplanten Bodeneingriffe gem. BGBL. Archäologische Untersuchungen durchzuführen. Da die Zeitdauer der Erstellung von Forschungsgrabenbescheiden schwer zu beeinflussen ist das Landesmuseum 6 Monate vor Beginn der Bodeneingriffe zu verständigen“.

2. „Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik“. Posteingangsstempel 20. Juli 2015. Zl. 4b/G.A107-10000-117-2015. Leermeldung.

3. „Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 9 – Wasser- und Abfallwirtschaft“, Posteingangsstempel 22. Juli 2015; Zahl: 9/SV.RO100-10014-3-2015

Es wird mitgeteilt, „dass grundsätzlich gegen die Umwidmung der Grundstücke in der Freistadt Eisenstadt aus wasserfachlicher Sicht kein Einwand besteht“.

4. „Netz Burgenland Strom“, Posteingangsstempel 29. Juli 2015

Über folgende von der Umwidmung betroffenen Flächen führen Leitungen der Energie Burgenland: Änderungsfall 1, 2, 3, 6 und 10 bzw. Baulandfreigabe Grst. Nr. 5064/1, KG. Eisenstadt. „Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verbauung die Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Sollte dies nicht möglich sein, muss die betroffene Leitung umgebaut werden, wobei die Kosten hierfür vom Verursacher zu tragen sind“.

Gegen die Änderungsfälle 4, 5, 7, 8 und 9 sowie die Baulandfreigaben Grst.nr. 5432/4 und 613/4, KG. Eisenstadt und 1106/2, KG. Kleinhöflein, gibt es keinen Einwand.

5.) „Netz Burgenland Erdgas“, Posteingangsstempel 31. Juli 2015 und 17. August 2015 (gleichlautend). „Generell muss vor Beginn von Bauarbeiten das Vorhandensein und die Lage von Erdgasleitungen- und Anlagen mit der Netz Burgenland Erdgas GmbH abgeklärt werden“.

6. „Land Burgenland, Abt. 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau“, Posteingangsstempel 07.08.2015 und 17.08.2015 (gleichlautend), Zl.: 8/2.725-10000-118-2015.

Hauptreferat Planung, Vermessung und GIS, Änderungspunkt 7: „Der Umwidmung wird unter folgender Voraussetzung zugestimmt: Die verkehrliche Anbindung der gegenständlichen Teilfläche und der dazwischen liegenden Teilfläche von der Landesstraße B52 hat über eine einzige leistungsfähige Zufahrt zu erfolgen. Auf die Notwendigkeit der Zustimmung der Landesstraßenverwaltung gemäß § 35 Bgld. Straßengesetz 2005 wird hingewiesen. Zu den übrigen Änderungspunkten bestehen keine Bedenken“.

Hauptreferat Sicherheits- und Umwelttechnik: Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsfälle.

7. „Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv“. Posteingangsstempel 17.08.2015. Zl. 7/KWG. 4E.10019-1-2015.

Gemäß Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen für die Bezirke Eisenstadt, befinden sich die ggst. Änderungsfälle in folgenden Gefahrenzonen:

Änderungsfall 3 „Keine Gefährdung“

Änderungsfall 7 und 10 „Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden“

Änderungsfälle 4 und 9: „teilweise Gefährdung“

Änderungsfälle 8 „Gefährdung“

8. „Landesamtsdirektion, Raumordnung und Wohnbauförderung“,
Posteingangsstempel 24.08.2015; LAD/RO.900-10569-2-2015. Amtssachverständige
für Landschaftsschutz

Der ASV hat gegenüber allen 10 Änderungspunkten keinen Einwand. Hinsichtlich
des Änderungspunktes 5 (Gartenäcker) wird darauf hingewiesen, dass die
Umsetzung der geplanten Grünraumgestaltung sicherzustellen ist.

9.) Koordinierte Stellungnahme „Landesamtsdirektion Raumordnung“,
Eingangsstempel 24.08.2015, 5/K.FWP-10118-4-2015

Die Abteilung teilt mit, dass den Änderungen der 16. Änderung zugestimmt werden
können, ausgenommen Änderungsfall 4.

Zu Änderungsfall 4 wird seitens des fachlichen Naturschutzes der Biologischen
Station Neusiedler See aus Arten- und Biotopschutzgründen ein Einwand erhoben.

„Die geplante Umwidmung des südwestlichen Teiles des Grundstückes Nr. 3456/2 in
GHg und in V betrifft einen gut entwickelten Feldgehölzstreifen mit entsprechender
(Tier)ökologischer Funktion“.

10.) Burgenländische Landesregierung, Abt. 5, Anlagenrecht, Umweltschutz und
Verkehr, Hauptreferat Natur- und Umweltschutz, Biologische Station Neusiedler See.
Posteingangsstempel 24.08.2015, 5/K.FWP-10118-2015 zu Zl. LAD/RO.3317-10011-
4-2015.

„Mit Ausnahme des Widmungsfalles 4 werden zu den im vorliegenden
Auflageexemplar behandelten Änderungspunkten aus der Sicht des Fachbereiches
Zoologie und Tierartenschutzes keine Einwände erhoben“.

„11.) Bgld. Landesumweltschutzamt“, Mag. Zechmeister. Posteingangsstempel
25.08.2015

„Die Bgld. Landesumweltschutzamtschaft teilt mit, dass bzgl. der 16. Änderung des
Digitalen Flächenwidmungsplanes – ausgenommen Änderungsfall 4 – zugestimmt
werden kann“.

12.) Land Burgenland, Mag. Zinggl. Posteingangsstempel 27.08.2105, ZI. LAD/RO.VP100-10036-2-2015. Die Landesamtsdirektion nimmt Stellung zum Änderungsfall 2 (Vorbehaltsfläche Park&Ride). Es wird die Auflösung der Vorbehaltsfläche als nachvollziehbar angesehen und es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes zum Taktknoten Bahnhof Eisenstadt für die Zurverfügungstellung einer ausreichenden Anzahl von P&-Stellplätzen zu sorgen ist.

Die „Landesamtsdirektion Raumordnung“, hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass den Änderungen der 16. Änderung zugestimmt werden können, ausgenommen Änderungsfall 4. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass – ausgenommen für den Änderungsfall 4 - keine Versagungsgründe seitens der Genehmigungsbehörde vorliegen und die 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes mit den Änderungspunkten 1 bis 3 und 5 bis 10 in der vorliegenden Fassung beschlossen werden kann.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den Beschlussantrag, die Verordnung für die 16. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu beschließen.

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 08.09.2015, Zahl:1/9-2015, mit der der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung).

Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (Verordnung des Gemeinderates vom 21.10.2003, in der Fassung der 15.Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Pläne Nr. 15077-1 bis 15077-10), Planverfasser: A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 18 Abs. 10 Burgenländisches Raumplanungsgesetz mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Anwesende!

Beim Änderungspunkt 2 geht es um die Löschung der Park & Ride-Verkehrsanlage, die in der Nähe der Mattersburger Straße hätte errichtet werden sollen. In diesem Zusammenhang wollte ich eigentlich einen Zusatzantrag stellen, der da gelautet hätte, den letzten Satz zu streichen. Dieser Satz lautet wie folgt: Entsprechende Park & Ride-Flächen sind sinnvollerweise am angedachten neuen Verkehrsknoten - dieser neue Verkehrsknoten ist der Busbahnhof am Bahnhof – bereit zu stellen, im Zusammenhang mit den Untersuchungszonen Bahnhof Süd und Kirchäcker in das übergeordnete Straßensystem einzubinden. Das wollen wir nicht und das haben wir auch schon des Öfteren artikuliert. Warum? Wir sind gegen einen Parkplatz direkt beim Bahnhof, weil wir so den Autoverkehr direkt in die Stadt hineinziehen. Die Pendlerinnen und Pendler, die nicht aus Eisenstadt kommen, die fahren sowieso nach Wulkaprodersdorf oder nach Müllendorf, weil das jetzt schon der Ausweichbahnhof ist. Die Pendlerinnen und Pendler, die aus Eisenstadt kommen, die wollen wir nicht motivieren, mit dem Auto zum Bahnhof zu fahren. Schon gar nicht, wo wir jetzt die ersten Vorbereitungen für ein innerstädtisches öffentliches Verkehrsmittel haben. Sobald es einen Citybus oder Stadtbus gibt, der den Bahnhof auch anfährt, dann soll auch dieser von den Pendlerinnen und Pendlern genutzt werden und dann könnten die ihre Autos zu Hause stehen lassen. Wir wollen sie nicht dazu bringen, dass sie durch die Stadt fahren. Das ist der Plan und dem sollten wir mit so einer Aussage im Flächenwidmungsplan einfach nicht die Grundlage nehmen. Ich hätte einen Zusatzantrag gestellt, vielleicht kann man noch erläutern, warum das eine schlechte Idee ist, weil sich dann alles in die Länge zieht. Aber das ist der Grund, weshalb wir diesem Punkt sicherlich nicht zustimmen werden. Wir können mit diesem einem Satz einfach nicht leben und ich finde auch, dass das in keinem offiziellen Dokument der Stadt drinnen stehen sollte. Danke!“

Gemeinderat Mag. Josef Christian Schmall:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat! Danke für die Anregung bezüglich des Flächenwidmungsplanes. Ich kann von hier aus versichern, dass es auch nicht in unserer Intention liegt, dass dort eine Park & Ride-Anlage im eigentlichen Sinn errichtet wird. Es hat keinen Sinn, den Individualverkehr zusätzlich nach Eisenstadt zu ziehen, sondern es liegt in der Untersuchungszone Bahnhof Süd, dort wird man sicher übereinkommen, dass dort keine Park & Ride-Anlage errichtet wird. Es wäre jetzt wirklich zu kompliziert, wenn wir jetzt einen Abänderungsantrag zu dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes machen. Wir stehen dazu, dass dort keine Park & Ride-Anlage hinkommt.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Walter Laciny, Stadtrat Hans Skarits, Birgit Tallian, Josef Weidinger, Adelheid Hahnekamp, Sabine Waha, Istvan Deli, Werner Klikovits, Ruth Klinger-Zechmeister, Johann Wagner, Mag. Josef Christian Schmall sowie Christoph Schmidt, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Dr. Gerhard Weber, Mag. Klaus Mracek, Dr. Ramin Pecnik, Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt, Mag. Dr. Richard Mikats, Dipl.-Ing. Herbert Herdits und Ulrike Locsmandi und den Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder - LAbg. Géza Molnár und Dr. Gottfried Traxler gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Mag. Yasmin Dragschitz und LAbg. Mag. Regina Petrik zum Beschluss erhoben wurde.

8. Verpflichtungserklärung Radweg Eisenstadt-Krautgartenweg, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt hat am 29.1.2015 für das gegenständliche Radwanderwegeprojekt „Eisenstadt-Krautgartenweg, R1 Jubiläumsradweg“ um Bezuschussung angesucht. Nach Zustimmung durch die Abteilung 5 – Hauptreferat

Tourismus, Zahl: 5/T.RAD-10011-19-2015, kann die Durchführung eingeleitet werden. Eine Bezuschussung erfolgt mit Landesmittel durch die Abteilung 5 – Hauptreferat Tourismus mit einer Höhe von 40% der förderbaren Gesamtbaukosten, das sind € 46.000,--. Auf die Stadtgemeinde Eisenstadt entfällt somit ein 60%-iger Anteil mit einem Betrag von € 69.000,--.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Generelle Verpflichtungserklärung (Radwanderwege) – siehe Beilage –, damit die Auszahlung der Bezuschussung der Landesmittel durch die Abteilung 5 – Hauptreferat Tourismus – mit einer Höhe von 40% der förderbaren Gesamtbaukosten, das sind € 46.000,-- , erfolgen kann. Die geschätzten Gesamtbaukosten des Vorhabens belaufen sich derzeit auf rund € 115.000,--.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Joseph Haydn-Gasse (Spar), Halten und Parken verboten, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Immobilienverwaltung für SPAR Gourmet Eisenstadt hat in einem Mail neue Zeiten für die benötigten Ladetätigkeiten bekanntgegeben. Es erfolgt nun auch eine Anlieferung am Sonntagabend.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, TOP 9, „Halten und Parken verboten - ausgenommen Ladetätigkeit“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet.

VERORDNUNG**§ 1**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für die Joseph Haydn-Gasse ONr. 10 „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 13 b StVO 1960 mit dem Zusatz gilt „werktags Mo – Fr von 06.00 bis 14.00 Uhr, Sa von 07.00 bis 13.00 Uhr und So von 19.00 bis 22.00 Uhr - ausgenommen Ladetätigkeit“, verordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.03.2015, Zahl: 120-2-20/5/574-2015 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Änderung der Kurzparkzonenverordnung – „Kurzparkzone gebührenpflichtig“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

a) Im Bereich Glorietteallee entlang des Schlossparks wird ein Tagesparkplatz eingerichtet, daher ist die Kurzparkzonenverordnung „Kurzparkzone gebührenpflichtig“ dahingehend zu ändern.

Der neu benannte Sr. Elfriede Ettl Platz vormals Landesgerichtsstraße wird auch in die Kurzparkzonenverordnung aufgenommen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, TOP 10, gemäß §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 nachstehende Verordnung beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Zonenbeschränkung für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Kurzparkzone“ gebührenpflichtig, Parkdauer 180 Minuten, gilt werktags, Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr und Sa in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr verordnet.

§ 2 - Gültigkeitsbereich

Die gebührenpflichtige Kurzparkzone gemäß § 1 umfasst das lt. Plan, blau dargestellte Gebiet.



§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960 und „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 e StVO 1960 zu Beginn und am Ende der Zone in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Erläuterung: Straßenzüge

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	ONr. 1	ONr. 29 (ausgenommen ist der Parkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	ONr. 1	ONr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. ONr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	ONr. 1	ONr. 4
Kirchengasse	ONr. 1	ONr. 11
Grabengassl	ONr. 1	ONr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. ONr. 26	Wiener Str. ONr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. ONr.9 bis Grundstücksmitte
Sr. Elfriede Ettl-Platz	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Lionsplatz	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	ONr. 4	ONr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	ONr. 1	ONr.4

Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Franz Schubert-Platz	gesamter Straßenzug	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz,	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße ONr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile ONr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	

b) Im Bereich Bad Kissingenplatz/Allsportzentrum wurde eine Burger King Filiale errichtet dadurch kamen Parkplätze weg, Neue wurden geschaffen. Die Kurzparkzonenverordnung „Kurzparkzone gebührenpflichtig - Bad Kissingen-platz“ war dahingehend zu ändern.

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, TOP 10, gemäß §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 nachstehende Verordnung beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

V E R O R D N U N G

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Zonenbeschränkung für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Kurzparkzone gebührenpflichtig ,Parkdauer 180 Minuten, gilt werktags, Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr“ verordnet.

§ 2 - Gültigkeitsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bad Kissingen-Platz beginnend bei der Neusiedler Straße bis zur Grundstücksnummer , KG. Eisenstadt, lt. Plan, rot umrandet dargestelltes Gebiet.

Pflanzliche Darstellung:



§ 3 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960 und „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a Z 13 e StVO 1960 zu Beginn und am Ende der Zone in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2013, ZI. 120-2-20/5/467-2013 außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Gerald Gebhardt das Wort. Dieser führt aus:

„Werter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Eine ordentliche Parkraumbewirtschaftung ist definitiv notwendig, die Verordnungen von Kurzparkzonen ebenfalls, ganz besonders in der Landeshauptstadt und zwar mit dieser hohen Verkehrsdichte wie wir sie haben. Für uns allerdings reichen die Kurzparkzonen weit hinaus in die Peripherie, sie beeinträchtigen einfach die Anrainer. Ich denke, die Motivation ist bekannt, diverse Straßenzüge sollen für Dauerparker unattraktiv gestaltet werden. Eine ähnliche Alternative gibt es definitiv nicht, der Effekt ist, die Dauerparker parken dann einige Straßenzüge weiter außerhalb. Wir müssen Alternativen bieten, die zentrumsnah sind, preislich attraktiv und vor allem ausreichend Kapazität für eben diese bieten. Ja, es wird hier wohl eine Alternative geben, allerdings die Kapazität wird definitiv nicht reichen. Wir erwarten

uns echte Alternativen, ausreichend ausgestattet und auch baulich ausreichend ausgestattet, denn dann stimmen wir auch gerne zu.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Die Intentsion ist, dass wir die Parkplätze entlang des Schlossparkes in der Glorietteallee von einer Kurzparkzone in einen Tagesparkplatz umwandeln und zwar in einen kostengünstigen nach dem Vorbild Krautgartenweg. € 1,-- für 4 Stunden und € 1,50 für den ganzen Tag. Das ist eigentlich das Gegenteil von dem..... das ist jetzt eine Kurzparkzone, die wir verändern und daher kann ich dem nur zustimmen, was Sie gesagt haben.“

- Zwischenrufe -

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Na das hört sich alles sehr rosig an. Ein Parkplatz um € 1,50, leistbar für jeden. Wenn ich neue Parkplätze baue, vor allem im Bereich des Burger Kings, beim Krautgartenweg, dann erwarte ich mir auch, dass der auch ordentlich befestigt wird. Dann kann man auch für den ordentlichen Parkplatz Geld verlangen. Wenn wir uns jetzt mitten im Herzen von Eisenstadt die Lage momentan ansehen, unterhalb von den Stallungen, wo wir einen von Esterhazy in Besitz genommenen Parkplatz sehen, der bis 22:00 Uhr am Abend eine Kurzparkzone verordnet hat, der die Menschen in Eisenstadt um € 40,-- bei einer Strafe, € 40,-- müssen die Menschen die dort falsch parken, oder nicht das Geld reinschmeißen, zahlen. Wir sehen dann einfach zu und sagen, dass das für uns alles in Ordnung ist. So sehe ich das überhaupt nicht, denn auf der einen Seite kann ich nicht vom Besitzer, der dort praktisch durch die Pacht nicht mehr möglich gemacht hat, als Stadtgemeinde sagen, dass er irgendwelche Benefits von Seiten der Stadt bekommt, und auf der anderen Seite gehe ich her und habe mitten im Zentrum einen hoch vergewürzten Parkplatz bis um 22:00 Uhr. Das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen. Hier schauen jetzt alle sehr betroffen, vor allem bei der ÖVP, dass das einfach möglich ist bei uns, in bester Lage. Und wenn man hergeht und wirklich sagt, dass man mit gewissen Leuten in dieser Stadt kooperiert, dann erwarte ich mir auch, dass von der anderen Seite – sprich von Dr. Ottrubay – auch etwas zurückkommt. Wenn das nicht der Fall ist, dann muss man mal Klartext reden.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Der angesprochene Parkplatz „Stallungen“ ist Privatbesitz von Esterhazy. Das ist richtig! Wir leben Gott sei Dank in einem Rechtsstaat, wo der Eigentümer über seine Dinge auch verfügen kann. Das ist auch in diesem Fall passiert und das ist jetzt nicht die Schuld der Stadt, wie dort bewirtschaftet wird. Das ist auch ein Grund, warum wir in der Glorietteallee eine ordentliche günstige Parkmöglichkeit schaffen wollen.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Was die Parkplätze in der Stadt insgesamt betrifft, da möchte ich schon darauf verweisen, dass in den letzten Jahren sehr viele Parkplätze zusätzlich geschaffen wurden. Ich verweise auf den Parkplatz am Hyrtl-Platz, auf den Parkplatz beim Kulturzentrum und auch auf die Glorietteallee. Zu sagen, dass die Kapazitäten nicht reichen, das halte ich für nicht ganz korrekt. Über Verfügungen eines Eigentümers von Grundflächen zu philosophieren, das kann man wohl machen, aber es gibt nun mal das Eigentumsrecht – Gott sei Dank in Österreich – und dort ist ebenso die Entscheidung gefallen. So ist es auch dann zu akzeptieren, wie wohl auch die Vorgangsweise.....“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Hat man versucht das irgendwie anders zu regeln?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Entschuldigung, wir haben das auch vertragsmäßig gehabt. Aber für einen Vertrag braucht es auch 2.“

- Zwischenrufe -

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Walter Laciny, Stadtrat Hans Skarits, Birgit Tallian, Josef Weidinger, Adelheid Hahnekamp, Sabine Waha, Istvan Deli, Werner Klikovits, Ruth Klinger-Zechmeister, Johann Wagner, Mag. Josef Christian Schmall sowie Christoph Schmidt, den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Mag. Yasmin Dragschitz und LAbg. Mag. Regina Petrik sowie den Stimmen der

FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár und Dr. Gottfried Traxler gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Dr. Gerhard Weber, Mag. Klaus Mracek, Dr. Ramin Pecnik, Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt, Mag. Dr. Richard Mikats, Dipl.-Ing. Herbert Herdits und Ulrike Locsmandi zum Beschluss erhoben wurde.

11. Änderung der Ausnahmeregelung Kurzparkzone Gemeindestraßen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, TOP 11, im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kurzparkzone die Änderung der Anrainerzone 1, 2 und 3 für Ausnahmebewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftwagen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg für die Bewohner beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet.

VERORDNUNG

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 2a Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 können die Bewohner, für die die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung vorliegen, für die jeweilige Anrainerzone der unter § 2 angeführten Straßenzüge und lt. planmäßiger Darstellung der umrandeten Anrainerzonen 1, 2 und 3 Ausnahmebewilligungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit Kraftwagen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen.

§ 2 - Gültigkeitsbereich

Anrainerzone 1 – Gemeindestraßen

Ignaz Semmelweis-Gasse, Pfarrgasse, Domplatz, Vicedom, Beim Alten Stadttor, Franz Liszt-Gasse, Joseph Haydn-Gasse, St. Martin-Straße, St. Rochus-Straße, Lionsplatz, Feldstraße, Prälat Gangl-Straße, Michael Mayr-Gasse, Josef Joachim-Straße, Josef Hyrtl-Platz, Parkplatz Josef Hyrtl-Platz, Esterházyplatz, Bahnstraße ONr. 4 bis ONr.11, Fanny Elßler-Gasse, Hauptstraße, Josef Stanislaus Albach-Gasse, Josef Weigl-Gasse, Matthias Markhl-Gasse

Anrainerzone 2 – Gemeindestraßen

Feldstraße, Krautgartenweg ONr. 1 bis Gst.Nr. 2292, Prälat Gangl-Straße, Ostergassl, Osterwiese, Franz Schubert-Platz, Parkplatz Franz Schubert-Platz, Colmarplatz, Ing. Julius Raab-Straße, Bergstraße von Kreuzung Johann Permayer Str. bis Bergstraße ON.2, Hartlsteig von Kreuzung Johann Permayer-Straße bis Gst. Nr. 574, Gölbeszeile von Kreuzung Neusiedler Straße bis Gölbeszeile ON.1, Johann Permayer-Straße, Parkplatz Bad Kissingen-Platz , Bad Kissingen-Platz beginnend bei der Neusiedler Straße bis Gst.Nr. 2213, Josef Hyrtl-Platz, Parkplatz Josef Hyrtl-Platz, Michael Mayr-Gasse, Parkplatz Friedhof

Anrainerzone 3 – Gemeindestraßen

Jerusalemplatz, Glorietteallee ONr.1 bis ONr.29 (ausgenommen ist der Parkplatz Glorietteallee entlang des Schlossparks), Josef Stössl-Gasse, Weingartenstraße, Axerweg, Gregor Josef Werner-Straße, Carl Moreau-Straße, Martino Carlone-Gasse, Parkgasse, Meierhofgasse, Unterbergstraße, Museumgasse, Felix-Niering-Straße, Rudolf Klafsky-Gasse, Grenadierplatzl, Joseph-Haydn-Platz, Probstengasse ONr. 1 bis ONr. 4, Landesgerichtsstraße, Sr. Elfriede Ettl-Platz, Grabengassl, Florianigasse, Karl Varits-Gasse, Wertheimergasse, Franz Storno-Gasse im Bereich zwischen Axerweg und Weingartenstraße, Kirchengasse, Alexander Wolf-Gasse, Alois Tomasini-Gasse

§ 3 - Voraussetzungen

Der Antragsteller muss gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 in der gemäß dieser Verordnung umschriebenen Anrainerzone 1, 2, und 3 wohnen und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken. Er muss Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens sein oder nachweisen, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2013, Zl. 120-2-20/5/473-2013 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Parkplatz Meierhof – Gst. Nr. ■■■■■, KG Oberberg-Eisenstadt, Halten und Parken verboten, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Parkplatz Meierhof wird auf dem Grundstück Nr. ■■■■■, KG Oberberg-Eisenstadt entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO 1960 mit dem Zusatz gilt „Mo-So in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr, ausgenommen Fahrzeuge mit deutlich angebrachtem gültigen Parkticket“ verordnet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, TOP 12, gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960

nachstehende Verordnung beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz gilt „Mo-So in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr, ausgenommen Fahrzeuge mit deutlich angebrachtem gültigen Parkticket“ für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Parkplatz Meierhof“ verordnet.

§ 2 – Gültigkeitsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten Parkplatz „Meierhof“, lt. Plan, rot umrandet dargestelltes Gebiet.



§ 3 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 StVO 1960 in Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Gerald Gebhardt das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Der Parkplatz Meierhof ist prädestiniert für Touristenbusse im Bereich des Schlosses Esterhazy. Der Tarif – wir haben den Tarif glaube ich das letzte Mal beschlossen - € 4,00 pro Stunde, maximal € 40,-- erscheint für Busse durchaus angemessen. Jetzt komme ich zur zeitlichen Gültigkeit, Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, die erscheint doch ein wenig überzogen. Wir wissen es alle, der Parkplatz wird sehr oft bei Kulturveranstaltungen in der Orangerie, im Park und auch im Landesmuseum genutzt. Diese finden in der Regel am Abend am Wochenende statt, hier wird der Parkplatz sehr dringend auch für Pkw gebraucht. Ich denke, in dem Fall, wäre der Tarif, den wir vorher gehört haben, durchaus unangebracht. Ich denke zu den normal üblichen Bedingungen für Kurzparkzonen, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, könnte man durchaus zustimmen und das wäre auch durchaus sinnvoll, denn nachts ist der Parkplatz meistens leer. Zu den jetzigen Bedingungen erscheint mir ein Zustimmung nicht besonders sinnvoll, vielleicht könnte man zumindest die zeitlichen Bedingungen überdenken.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es handelt sich hier grundsätzlich um einen Busparkplatz, der immer so auch verordnet war. Bei Veranstaltungen für Bälle, wie HAK-Ball, der dort auch immer stattfindet oder Kulturveranstaltungen ist die Regelung so, dass wir diesen Parkplatz natürlich ohne Gebühren öffnen.“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Landesmuseum?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Auf Anfrage wenn Veranstaltungen stattfinden, ja! Ich kann mich nicht erinnern, dass ich bei einer – außer es ist eine private Geschichte – Veranstaltung oder sonstiges Fest..... Nein, das wird natürlich kostenlos zur Verfügung gestellt.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Grundsätzlich ist das Parken von Pkw's nicht vorgesehen, außer aber in Ausnahmefällen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Parkplatz Glorietteallee – Gst. Nr. [REDACTED], KG Eisenstadt, Halten und Parken verboten, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Parkplatz Glorietteallee wird auf dem Grundstück Nr. [REDACTED], KG Eisenstadt entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO 1960 mit dem Zusatz gilt „Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, ausgenommen Fahrzeuge mit deutlich angebrachtem gültigen Parkticket“ verordnet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, TOP 13, gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 nachstehende Verordnung beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz gilt „werktags, Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, ausgenommen Fahrzeuge mit deutlich angebrachtem gültigen Parkticket“ für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Parkplatz Glorietteallee“ verordnet.

§ 2 – Gültigkeitsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten Parkplatz „Glorietteallee“, lt. Plan, rot umrandet dargestelltes Gebiet.



§ 3 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 StVO 1960 in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Parkplatz Krautgartenweg „Neu“ – Gst. Nr. [REDACTED], KG Eisenstadt, Halten und Parken verboten, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Parkplatz Krautgartenweg „Neu“ wird auf den Grundstücken Nr. [REDACTED] KG Eisenstadt entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO 1960 mit dem Zusatz gilt „Mo – Fr von 8:00 bis 16:00 Uhr, ausgenommen Fahrzeuge mit deutlich angebrachtem gültigen Parkticket“ verordnet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, TOP 14, gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 nachstehende Verordnung beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz gilt „werktags Mo-Fr in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr, ausgenommen Fahrzeuge mit deutlich angebrachtem gültigen Parkticket“ für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich „Parkplatz Krautgartenweg Neu“ verordnet.

§ 2 – Gültigkeitsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten Parkplatz „Krautgartenweg Neu“, lt. Plan, rot umrandet dargestelltes Gebiet.



§ 3 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit. a Z 13b und 54 StVO 1960 in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Errichtungsbeschluss für die Verkehrsfläche (Straßenbeleuchtung) „Elise Beisteiner-Gasse“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gem. § 6 Abs. 1 Bgld. Straßengesetz 2005 i.V.m. § 12 EisStR 2003 i.d.g.F i.V.m. §§ 8 und 9 Bgld. BauG die Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung in der Elise Beisteiner-Gasse

Aufgrund von Aufschließungsmaßnahmen (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche), einer dem Straßenzustand entsprechenden Wiederherstellung der Verkehrsfläche, stadtplanerischer Zielsetzungen etc. ist eine Umsetzung der gegenständlichen Straßenbauprojekte notwendig.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bgld. Baugesetz i.d.g.F. sollen für notwendige Aufschließungsmaßnahmen (Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung der Verkehrsfläche und Straßenbeleuchtung) Kostenbeiträge vorgeschrieben werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. Baugesetz i.d.g.F. entsteht die Abtretungsverpflichtung mit der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Errichtung oder Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und ist mit der Baubewilligung oder mit gesondertem Bescheid auszusprechen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gem. § 6 Abs. 1 Bgld. Straßengesetz 2005 i.V.m. § 12 EisStR 2003 i.d.g.F. i.V.m. §§ 8 und 9 Bgld. BauG die erstmalige Errichtung der Straßenbeleuchtung in der „Elise Beisteiner-Gasse“.

Aufgrund der bebauten Grundstücke in diesem Straßenzug ist die erstmalige Errichtung der Straßenbeleuchtung notwendig.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Allsportzentrum – Bad Kissingen-Platz, Halten und Parken verboten, ausgenommen Fahrzeuge mit Behindertenausweis, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Allsportzentrum Bad Kissingenplatz wird auf vier Parkplatzlängen entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten, ausgenommen Fahrzeuge mit Behindertenausweis“ gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 Abs. 5 lit h StVO 1960 verordnet. In einer Begehung gemeinsam mit Ing. Roman Steiger von den Wirtschaftsbetrieben und Reinhard Rodlauer, Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht und Geschäftsführer der Rodlauer Consulting GmbH, als Berater der Freistadt Eisenstadt im Bereich Barrierefreiheit und Inklusion wurde die Notwendigkeit festgestellt und der genaue Standort fixiert. Herr Rodlauer hat klare Aussagen zur Ausführung schriftlich festgehalten und der Freistadt Eisenstadt übermittelt.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, Top 16, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für den Bad Kissingen-Platz/ Allsportzentrum auf vier Parkplatzlängen laut planlicher Darstellung „Halten und Parken verboten, ausgenommen Fahrzeuge mit Behindertenausweis“ verordnet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 Abs. 5 lit h StVO 1960 sowie der Anbringung der Bodenmarkierung lt. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft.

Planliche Darstellung:



Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Sind diese Parkplätze schon eingezeichnet? Schon, oder?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich glaube, sie sind eingezeichnet!“

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Ich habe Fotos gesehen und es gibt auch Kritik, dass diese Behindertenparkplätze beim Allsportzentrum zu schmal sind. Man hat angeblich als Rollstuhlfahrer nicht genug Platz um auszusteigen und zu seinem Kofferraum zu gelangen. Wenn beide Passagiere im Rollstuhl sitzen, dann ist er sowieso zu klein. Ich habe mir die Fotos im Internet angeschaut, wenn das diese Fotos sind, dann schaut das aus, wie ein ganz normaler Parkplatz. Der ist nicht breiter, vielleicht, wenn diese Kritik kommt, das man sich das nochmal anschaut. Behindertenparkplätze ja, aber auf dem Foto schauen sie wirklich so aus als wären sie so schmal oder breit wie die anderen Parkplätze. Und das ist eindeutig zu wenig breit. Bitte das nochmal anzuschauen!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich schließe das jetzt einmal grundsätzlich aus. Ich gehe davon aus, dass die Normen für die Parkplätze..... aber wir werden das überprüfen..... Das wurde sicher eingehalten!“

Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs:

„Es war der ÖZIV – das kann man auch offen sagen – der das ausgemessen und beklagt. Wurde das nach den gesetzlichen Bestimmungen errichtet?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, ich gehe davon aus, aber ich werde das nochmal überprüfen! Ich kann es mir nicht vorstellen, dass die Parkplätze nicht normgerecht sind. Oder Herr Baudirektor?“

- Zwischenruf -

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Emma und Berta Kiraly-Straße, Halten und Parken verboten, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Emma und Berta Kiraly-Straße und Johann Sebastian Bach-Gasse wird entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ verordnet. Das HPV für einen Teil der Johann Sebastian Bach Gasse bestand bereits, wird nun bis einschließlich der Emma und Berta Kiraly Straße erweitert, um die Zufahrt zu den unbebauten Grundstücken zu gewährleisten.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, Top 17, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für die Emma und Berta Kiraly-Straße und die Johann Sebastian Bach-Gasse, KG Eisenstadt entlang der Grundstücksgrenzen laut planlicher Darstellung – „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ verordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.07.2007, Zl. 120-2-20/5/130-2007 außer Kraft.

Planliche Darstellung:



Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Dieses Halte- und Parkverbot bezieht sich aber nicht nur auf die Kiraly-Straße sondern auch auf die Johann Sebastian Bach-Gasse.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Ja, das ist dann der nächste Punkt!“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Nein, das ist noch im selben Punkt drinnen, das ist auch auf dem Plan ersichtlich. Beide Straßen sind eng und weisen nur zwei Fahrstreifen auf. Daher gilt für sie § 24 Abs. 3 lit. d der StVO, danach ist von Gesetzeswegen auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens 2 Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, das Parken sowieso verboten.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist korrekt!“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Da erhebt sich die Frage, wozu ein Halteverbot erlassen werden soll? Mit dem gesetzlichen Parkverbot sollte man eigentlich auskommen. Stimmt?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist leider in vielen Fällen so!“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Wenn sich die Leute nicht daran halten, dann werden eben die, die länger stehen bleiben als 10 Minuten oder für die Dauer einer Ladetätigkeit, angezeigt und bestraft. Das ist dasselbe Problem wie beim Halteverbot. Ich muss sowieso ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen. Es ist nur eine Frage, ob man das überwacht und anzeigt.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„In der Theorie haben Sie auch Recht, das ist auch in vielen Fällen der Fall, dass auf Grund der Straßenverkehrsordnung das Parken- und Halten auf bestimmten Stellen verboten ist auf Grund der nicht vorhandenen Breite. Die Praxis zeigt allerdings, dass, wenn keine Tafel ersichtlich ist, sich viele nicht daran halten. Wenn Tafeln dann aufgestellt sind, halten sich einfach mehr Leute daran. Das gilt auch für Markierungen, gelbe Linien sind übrigens überhaupt das Effektivste, obwohl die rechtlich überhaupt keine Relevanz haben. Die Überlegung ist, wer zeigt die Leute an?“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Aber das ist auch dasselbe wie beim Halteverbot.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja eben und deswegen

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Das Hauptproblem ist nur bei der Bachgasse, denn die Leute stehen gar nicht mehr auf dem befestigten Fahrstreifen, sondern sie stehen schon auf Privatgrund. Aber da kommen jetzt eh diese Pfosten hinein. Das ist ein zweites Problem, da müssten die Privateigentümer die Leute auf Besitzstörung klagen. Die Autos, die in der Bachgasse abgestellt sind, behindern den Straßenverkehr nicht, weil sie eben schon auf dem nicht befestigten Teil stehen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Natürlich haben Sie, was die rechtliche Beurteilung betrifft, Recht, aber die Sache ist so, dass hier Tafeln aufgestellt werden, um einfach mehr Leute davon abzuhalten, weil einfach dieser Bestimmung in der Praxis ganz einfach nicht gefolgt wird. Daher ist es mir lieber, dass Tafeln dort stehen, um mehr Leute vom Falschparken abzuhalten, ohne sie anzeigen zu müssen bzw. ohne dass man sie verfolgen muss. Wir hoffen hier auf eine bessere Situation für die Anrainer und für die Kinder, die es dort gibt.“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Also, ich war mir klar, dass das kommt!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Was soll ich sonst sagen?“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Walter Laciny, Stadtrat Hans Skarits, Birgit Tallian, Josef Weidinger, Adelheid Hahnekamp, Sabine Waha, Istvan Deli, Werner Klikovits, Ruth Klinger-Zechmeister, Johann Wagner, Mag. Josef Christian Schmall sowie Christoph Schmidt, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Dr. Gerhard Weber, Mag. Klaus Mracek, Dr. Ramin Pecnik, Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt, Mag. Dr. Richard Mikats, Dipl.-Ing. Herbert Herdits und Ulrike Locsmandi, den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Mag. Yasmin Dragschitz und LAbg. Mag. Regina Petrik und der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds LAbg. Géza Molnár gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

18. Verbindungsstraße Johann Sebastian Bach-Gasse - Bischof Stefan Laszlo-Straße, Halten und Parken verboten, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Christoph Schmidt das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Verbindungsstraße Johann Sebastian Bach-Gasse – Bischof Stefan Laszlo-Straße wird auf eine Länge von je 6 Metern links und rechts der Feuerwehrezufahrt entsprechend der planlichen Darstellung „Halten und Parken verboten“ gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ verordnet. Das HPV ist erforderlich um die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz richtet daher an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015, Top 18, „Halten und Parken verboten“ beschlossen. Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion wird verordnet:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt für die Verbindungsstraße Johann Sebastian Bach-Gasse – Bischof Stefan Laszlo-Straße, KG Eisenstadt auf eine Länge von je 6 Metern links und rechts der Feuerwehrezufahrt, laut planlicher Darstellung – „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ verordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO 1960 in Kraft.

Planliche Darstellung:



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

19. Kurzparkzonengebühr – Verordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Bereich Glorietteallee entlang des Schlossparks wird ein Tagesparkplatz eingerichtet, daher ist die Kurzparkzonengebühr-Verordnung dahingehend zu ändern.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015 beschlossen:

V E R O R D N U N G

(Kurzparkzonengebühr-Verordnung)

§ 1

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 2. April 1992, LGBl. 51/1992 idF. LGBl. Nr. 73/2011, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, eine Abgabe zu entrichten ist.

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Parkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücksmitte
Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte
Sr. Elfriede Ettl-Platz	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Eißler-Gasse	gesamter Straßenzug	

Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr.4
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Franz Schubert-Platz	gesamter Straßenzug	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr. 1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50
Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3
St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen-Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	beginnend bei der Neusiedler Straße bis zur Grundstücks Nr. 2213, KG Eisenstadt	

(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des. Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, zu entrichten.

Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit 0,60 Euro für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 5 Minutenschritten zu € 0,10 zu entrichten. Bei Bezahlung mittels Handy (Handyparken) besteht die Möglichkeit nach der ersten halben Stunde, die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.

§ 3

Abgabepflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4

Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;

(5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

(6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

(7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(8) Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch, mit Gas oder mit Biogas angetrieben werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt auf Antrag ausgestellten Tafel gemäß dem Muster der Anlage und einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind.

(9) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

§ 5

Art der Abgabentrachtung

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein, bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.6.2015, ZI. 920-0/8/2/13-2015 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

§ 4/8 tritt nach dem 30.4.2016 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Tagesparkplatz Glorietteallee – Benützungsentgelt, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Parkplatz Glorietteallee wurde bis jetzt als gebührenpflichtige Kurzparkzone geführt. Aufgrund des vermehrten Bedarfs an Tagesparkplätzen am westlichen Stadtbereich wird der Parkplatz Glorietteallee in einen gebührenpflichtigen Tagesparkplatz umgewandelt.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 08.09.2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Glorietteallee .

§ 1

Für die Benutzung des Tagesparkplatzes Glorietteallee werden folgende Benützungsentgelte festgesetzt:

Tagestarif	8 bis 16 Uhr	€ 1,50
Halbtagestarif	max. Parkdauer 4 Stunden	€ 1,00

§ 2

In den unter § 1 angeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 3

Die Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr.

§ 4

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges.

§ 5

Die Bezahlung des Entgeltes für die Benutzung des Tagesparkplatzes erfolgt mittels der aufgestellten Parkscheinautomaten. Das Entgelt ist zu Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Die Benutzer weisen ihre Parkberechtigung durch den am Parkscheinautomaten erworbenen Parkschein nach. Dieser ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Innern des Fahrzeugs zu hinterlegen.

§ 6

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 7

Von der Benutzung des Tagesparkplatzes sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- **die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind**
- **an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist**
- **die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden**

Weiters sind von der Benutzung des Tagesparkplatzes LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 8

Diese Kundmachung tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Tagesparkplatz Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz – Benützungsentgelt, Neufestsetzung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Mit der Errichtung der Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz ergibt sich nun auch die Möglichkeit weitere Tagesparkplätze im Umfeld des Schulzentrums HAK/HTL und des Hallenbades sowie des Finanzamtes zu schaffen. In einem ersten Schritt werden ca. 30 Tagesparkplätze hergestellt. Nach Fertigstellung werden ca. 80 Tagesparkplätze zur Verfügung stehen. Der Parkplatz wird analog des Tagesparkplatzes Krautgartenweg gebührenpflichtig geführt.

Diese Maßnahme soll zu einer weiteren Verbesserung der Parksituation in diesem Gebiet führen.

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 08.09.2015 über die Festsetzung des Benützungsentgeltes des Tagesparkplatzes Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz.

§ 1

Für die Benutzung des Tagesparkplatzes Verbindungsstraße Krautgartenweg – Bad Kissingen-Platz werden folgende Benützungsentgelte festgesetzt:

Tagestarif	8 bis 16 Uhr	€ 1,50
Halbtagestarif	max. Parkdauer 4 Stunden	€ 1,00

§ 2

In den unter § 1 angeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer in Höhe von 20 Prozent enthalten.

§ 3

Die Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr.

§ 4

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges.

§ 5

Die Bezahlung des Entgeltes für die Benutzung des Tagesparkplatzes erfolgt mittels der aufgestellten Parkscheinautomaten. Das Entgelt ist zu Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Die Benutzer weisen ihre Parkberechtigung durch den am Parkscheinautomaten erworbenen Parkschein nach. Dieser ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Innern des Fahrzeugs zu hinterlegen.

§ 6

Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den bestimmungsgemäß gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 7

Von der Benutzung des Tagesparkplatzes sind Kraftfahrzeuge ausgeschlossen

- **die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind**
- **an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist**
- **die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden**

Weiters sind von der Benutzung des Tagesparkplatzes LKW's und Autobusse ausgeschlossen.

§ 8

Diese Kundmachung tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Gerhard Weber das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werter Gemeinderat!

Von der Systematik ist hier natürlich zuzustimmen. Ich darf hier die Anregung erneuern, die Günter Kovacs bereits gebracht hat. Wenn man eine Gebühr einhebt, auch wenn es nur € 1,50 ist, dann sollte man auch eine entsprechende Qualität bieten. Wenn ich es richtig aus den Unterlagen entnommen habe, ist hier keine wirkliche Befestigung des Parkplatzes, keine asphaltierte Fläche, vorgesehen. Allein

schon vom Servicegedanken wäre das mehr als angebracht und ich bitte, diese Anregung so bald wie möglich aufzugreifen.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petik:

„Ich möchte nur darauf hinweisen, dass dieses äußerst günstige Angebot für langfristige Parkplätze gerade in dieser Gegend eine Einladung an Schülerinnen und Schüler der HTL sowie HAK und HASCH ist, mit dem Auto zur Schule zu fahren. Das tun schon jetzt sehr viele. Ich werde dem Antrag trotzdem zustimmen, bitte aber in Zukunft das aber auch mit zu überlegen, wo Jugendliche geradezu eingeladen werden, durch günstige Bedingungen mit dem Auto ihre Wege zu befahren.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte nur anmerken, dass die Befestigung der Parkplätze für sich in Ordnung ist. Das ist genauso gemacht worden, wie der jetzige Krautgartenparkplatz, wo es überhaupt keine Beanstandungen gibt. Im Übrigen, sprechen wir von diesem Durchstich vorerst von einem Provisorium, das wird in Zukunft auch noch anders gestaltet werden.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Vergabe Reinigung öffentlicher Gebäude – Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Reinigung der öffentlichen Gebäude wurde in den letzten Jahren kontinuierlich von Eigenpersonal auf Fremdpersonal umgestellt. Grund dafür waren laufende Pensionierungen und verhältnismäßig hohe Krankenstandstage der verbleibenden Mitarbeiter. Dies führte zu einem relativ hohen Kostenanstieg, da sowohl Eigen- als auch das Fremdpersonal bezahlt werden musste.

Aufgrund des gestiegenen Volumens der Fremdreinigung war eine Ausschreibung der Reinigungsdienstleistung angebracht.

Ziel des gegenständlichen Vergabeverfahrens - die Durchführung erfolgte gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 i.d.g.F. – ist, ein Unternehmen zu finden, welches die Reinigung der Objekte der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt derart durchführt, dass im Sinne des Auftraggebers eine wirtschaftlich und technisch optimale Realisierung der Reinigungsarbeiten erfolgt.

Vergabeverfahren:

Der Auftrag beinhaltet als Hauptleistung einen Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 (BGBl I/2006/17; BVergG 2006 i.d.g.F.).

Es wurde ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung nach dem Bestbieterprinzip durchgeführt.

Vertragsgegenstand:

Unterhaltsreinigung, Grundreinigung, Fensterreinigung und Sonderreinigungen aller öffentlichen Gebäude

Vertragsdauer: Die Reinigungsleistungen sollen für einen Zeitraum von 5 Jahren vergeben werden.

Auftraggeber ist die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

Ausschreibende Stelle: Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rusterstraße 62/1/DG, 7000 Eisenstadt,

Es haben 11 Bieter einen Teilnahmeantrag abgegeben, von denen 5 für die zweite Phase des Verfahrens eingeladen wurden. Von den 5 geladenen Unternehmen gaben folgende 4 Firmen Richtofferte und ein Last & Best Offer ab:

Gebäudeservice W-Fach GmbH

ISS Facility Services GmbH

OSR Facility Services GmbH

P. Dussmann GmbH

Die Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH empfiehlt in ihrem Prüfbericht, den Zuschlag an den Bestbieter

**OSR Facility Services GmbH
Rusterstraße 89a
7000 Eisenstadt**

zu erteilen.

Es ergeht folgender

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Vergabe der Reinigungsdienstleistung der öffentlichen Gebäude ab 1. Oktober 2015 gem. Ausschreibung und beiliegendem Vergabevorschlag von Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH an die Firma

**OSR Facility Services GmbH
Ruster Straße 89a
7000 Eisenstadt**

zu einem Gesamtpreis von 743.771, 13 Euro exkl. USt.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Anwesende!

Endlich ist es soweit. Die Ausschreibung der Reinigung ist zu Ende und es steht ein Gewinner fest. Hätte ich am Anfang der Ausschreibung den Namen einer Firma in ein verschlossenes Kuvert gegeben und heute aufgemacht, dann wäre derselbe Name darauf gestanden: die OSR. Viele Dinge machen einen bei dieser Vergabe etwas stutzig:

Die Gemeinderatsparteien wurden zu einem Gespräch eingeladen, in denen ihnen der Vergabeprozess genau erläutert wurde. Das ist nicht selbstverständlich und zeigt für mich, dass die ÖVP ganz genau weiß, dass sie hier Widerstand zu erwarten hat.

Als Bestbieter kommt derjenige der 3 verbliebenen Firmen zum Zug, der das meiste Geld verlangt, nämlich um ca. € 40.000,-- mehr als der zweitbilligste und sogar ca. € 55.000,-- pro Jahr mehr als der drittbilligste und das Ganze exklusive Mehrwertsteuer.

Im Vorfeld wurden 6 Kriterien festgelegt, die insgesamt 60% Einfluss auf die Entscheidung haben. Nein, 5 Kriterien..... Also, insgesamt wurden 4 Kriterien

festgelegt, die insgesamt 40 % Einfluss auf die Entscheidung haben. Interessanterweise ist eines dieser Kriterien das Verhältnis zwischen Meister und Mitarbeitern. Und bei genau diesem Kriterium punktet die OSR ungemein. Das ist auch deshalb interessant, weil der Eigentümer der Firma als Spartenobmann in der Wirtschaftskammer immer wieder die Wichtigkeit der Qualitätssicherung durch Meisterprüfungen hervorhebt. Dass nun genau dieses Kriterium Eingang in die Bewertungskriterien gefunden hat, könnte einen schon zum Nachdenken veranlassen.

Das alles kann man jetzt unterschiedlich bewerten. Was mich als Gemeindevertreterin aber wirklich verblüfft, ist, dass ein Unternehmen, welches schon jahrelang von der Gemeinde angestellt wird, bei einer Neuausschreibung plötzlich Preise anbieten kann, die ca. 15-20 % unter dem liegen, was in den letzten Jahren verlangt wurde. Heißt das nicht, dass wir in den letzten Jahren dann relativ viel bezahlt haben, also mindestens ca. € 140.000,-- Euro pro Jahr? Was bedeutet das für das Vertrauensverhältnis zwischen dieser Firma und der Gemeinde? Vielleicht lässt es sich aber auch so erklären, warum man einige Hürden eingebaut hat, wie z.B. die 4-monatige Probezeit, die Pönalzahlungen, wenn Qualitätskriterien nicht eingehalten werden, oder dass man darauf besteht, dass ein elektronisches Qualitätssicherungssystem vorhanden sein muss. Sind das alles Maßnahmen, um erschüttertes Vertrauen wieder herzustellen?

Wenn man sich die konkrete Bepunktung der einzelnen Bewertungskriterien anschaut, fällt einem auch auf, dass der Gedanke der Einsparung bei dieser Wahl nicht wirklich ausschlagkräftig war. Die Firma OSR erhielt bei allen 5 preisbezogenen Bewertungskriterien die geringste Punkteanzahl. Da trifft es sich ja gut, dass die Firma OSR dafür bei den als wichtig erachteten Bewertungskriterien – also bei besagtem Meister-Mitarbeiter-Verhältnis und bei der Verfügbarkeit – so gut abschneidet. Beim Verhältnis Meister-Mitarbeiter konnte die OSR 8,3 von 10 Punkten einheimsen, die anderen beiden nur 3,1 oder 1,8. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Was mir heute noch aufgefallen ist, und das habe ich vor der Gemeinderatssitzung noch kurz berechnet, mir sind diese Gewichtungen ein bisschen vertraut. Ich habe mir die Preise angeschaut und habe eine Datei erstellt und ich erhebe jetzt nicht den Anspruch, dass meine mathematischen Berechnungen richtig sind. Wenn ich es richtig berechnet habe, und vielleicht kann man sich das auch anschauen, wäre nicht einmal die Firma OSR der Bestbieter, aber vielleicht

habe ich mich hier auch verrechnet. Es wäre vielleicht wert, sich das einmal kurz anzuschauen, da kommt bei mir eine andere Summe hinaus. Wenn ich die mir vorliegenden Punkte die mir heute die Firma Dax zur Verfügung gestellt hat, so zusammenzähle, wie ich es zusammenzählen würde.

Aufgrund meiner Ausführungen ist leicht ersichtlich, warum die Grünen dieser Ausschreibung nicht zustimmen werden. So wie es aussieht – ich weiß nicht, was die anderen Parteien sagen - wird die ÖVP für diese Ausschreibung die alleinige Verantwortung übernehmen müssen.“

Gemeinderat LAbg. Geza Molnár:

„Meine Damen und Herren, Herr Bürgermeister!

Wäre es möglich, dass wir uns das kurz gemeinsam anschauen können, weil ich halte das schon für sehr relevant, ob bei der Zusammenrechnung ein Fehler passiert ist oder auch nicht!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Entschuldigung, sagt Ihr mal Eure Dinge und dann werde ich dazu Stellung nehmen!“

Gemeinderat LAbg. Geza Molnár:

„Diese Zweifel möchte ich schon ausgeräumt haben, wir haben eigentlich vor, zuzustimmen. Das wird vielleicht überraschen, aber wenn diese Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird es vielleicht ein bisschen schwieriger, hier zuzustimmen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich werde dann etwas dazu sagen, vielleicht räumt das dann die Zweifel aus.“

Gemeinderat LAbg. Geza Molnár:

„Gut, es wurde schon erwähnt, es geht hier eine fast unendliche Geschichte heute Abend zu Ende. Herr Kollege Freismuth, dass so ein Verfahren lange dauert, wissen wir, aber über den Zeitpunkt, wann man mit diesem Verfahren begonnen hat, kann man sich sicherlich streiten. Es waren nicht zuletzt wir Freiheitlichen, die mit alljährlichen Anfragen im Gemeinderat auf die Kosten und auf die Kostenentwicklung hingewiesen haben. Die Kosten sind die letzten 10 Jahre wirklich durch die Decke gegangen. Wir waren jetzt am Schluss mit dem ausgelagerten Bereich, sprich KG und Wirtschaftsbetrieben, all das was an die OSR vergeben wurde, schon bei der

Million oder sogar schon bei € 1,1 Millionen. Schon teilweise einige hunderttausend Euro höher als das jetzt zukünftig hoffentlich der Fall sein wird. Wenn das alles so funktioniert, wie es geplant ist und man muss auch sagen, dass wir in den letzten Jahren nicht nur ein bisschen zu viel ausgegeben haben, sondern viel zu viel. Wobei ich jetzt dem Auftragnehmer gar nicht den Vorwurf mache, weil der ja blöd wäre, wenn er es nicht ausnutzen würde, wenn es funktioniert. Das Ausschreibungsverfahren war sehr umfangreich und vor allem mit sehr aufwendigen Vorarbeiten verbunden. Derjenige, der den Zuschlag bekommen wird, war sozusagen der Bestbieter. Dieses Prinzip hat natürlich ein sehr schwammiges Element. Er war mit Abstand nicht der Billigstbieter und je nachdem, wer jetzt Recht hat, aber wahrscheinlich war er im Endeffekt sehr knapp vorne. Was diese weichen Kriterien angeht, ich habe es auch schon angedeutet, habe ich meine Zweifel, was die Stichhaltigkeit betrifft, aber das ist nun mal dieses Bestbieter-Prinzip, das manchmal Segen sein wird, wenn es vermehrt eingesetzt wird und manchmal aber auch Fluch. Der Umstand, dass wir jetzt einen Bestbieter haben, auf den wohl alle gewettet hätten, das ist ein Umstand, der im Raum steht. Unterm Strich ist es so, dass wir uns im Vergleich zu den letzten Jahren, einiges an Ausgaben ersparen werden, qualitativ haben die Leistungen immer gepasst, zumindest ist uns nichts Gegenteiliges bekannt. Wir verlassen uns jetzt drauf, dass dieses Verfahren jetzt korrekt abgewickelt wurde, dass sich alle Beteiligten der Verantwortung bewusst sind. Ich bitte jetzt noch, dass wir diese Frage jetzt im Anschluss noch klären können. Wir sind nicht 100 % glücklich, das gebe ich zu, aber wir werden dieser Vergabe höchstwahrscheinlich unsere Zustimmung erteilen.“

Gemeinderat Dr. Gerhard Weber:

„Yasmin hat die wesentlichen Kritikpunkte bereits erwähnt. Es ist wirklich irritierend, dass das rauskommt, womit jeder gerechnet hat. Wir werden diesem Antrag zustimmen. Ich kann mich an einige Anträge oder zumindest Wortmeldungen unserer Fraktion in den vergangenen Jahren erinnern, wo wir immer wieder gefordert haben, dass wir bei Auftragsvergaben Burgenländische Unternehmen idealerweise Eisenstädter Unternehmen bevorzugen. Es ist ein Unterschied, wo jemand sitzt und es ist sogar für mich persönlich nicht wirklich negativ, wenn ein Eisenstädter Unternehmen € 30.000,--, € 40.000,--, € 50.000,-- oder € 60.000,-- teurer ist als ein Wiener Unternehmen oder ein Unternehmen aus einem anderen Bundesland. Man muss dabei auch sehen, dass die Firma OSR bzw. Eisenstädter Unternehmen

seinen Sitz in Eisenstadt hat – ich weiß nicht, wie viele Personen dort beschäftigt sind – ich schätze, dass die Kapazität von € 740.000,-- vermutlich 40, 50 oder 60 Personen Teilzeit ausmacht und das ist der wesentliche Teil dieser Löhne und Gehälter, die dann letztlich auch zu einer Kommunalsteuer führen, die dann auch der Stadt Eisenstadt zugutekommen. Wir bekennen uns ganz ausdrücklich dazu, dass wir – auch wenn sie teurer sind – Eisenstädter Unternehmen bevorzugen, wenn sie die gleiche Qualität bieten und die Leistung nicht zum Nachteil der Stadt oder ihrer Einrichtungen ist. Dass das ein Weg ist, weiche Faktoren stärker zu beurteilen als die „Hardfacts“, haben wir kein grundsätzliches Problem damit, wenn es zum richtigen Ergebnis führt und da sehe ich in diesem Fall..... Was mich bei dem Verfahren insgesamt gestört hat, dass man über 2 Jahre praktisch nichts erfahren hat. Mehrfache Anfragen im Gemeinderat wurden meist so beantwortet, dass das Thema so komplex sei und man gar nichts dazu sagen kann. Und dann wird man 3 Tage vor der Entscheidung eingeladen und bekommt das Ergebnis präsentiert. Es wäre auch vertrauensvoller für das Klima im Gemeinderat gewesen, wenn man vielleicht 2-3-mal dazwischen Informationen oder einzelne Leute aus den einzelnen Fraktionen Informationen bekommen hätten. Es ist klar, dass die Federführung beim Bürgermeister oder bei der ÖVP liegt, aber dass man die anderen Parteien in Verständnis wenigstens mitnimmt. Das ist wünschenswert, und wie viel das Ganze dann letztendlich kostet, ist aber primär eine Frage des Managements wie man von Seiten der Stadtgemeinde damit umgeht. Wenn es so ist wie in der Vergangenheit, dass man über 5, 6 oder 7 Monate sämtliche Reinigungskräfte einer Schule unter dem Titel „Regiestunden“ abrechnet, dann ist das ein Missmanagement. Eine Regiestunde kann anfallen vom Gedanken her, wenn es überraschende Ereignisse gibt, kurzfristige Änderungen notwendig sind und da bietet ein Auftragnehmer Personal an und hat dann höhere Kosten, als wenn er jemanden regelmäßig beschäftigt. Wenn es wieder so wird und das haben wir bei der Hauptschule Rosental gesehen, dass über 4, 5 oder 6 Monate alle Angestellten krank oder verhindert waren und das dann über diese Zeiten als Regiestunden abgerechnet werden. Das ist nicht in Ordnung gewesen und so soll es in Zukunft nicht sein. Es ist auch das Management in der Gemeinde gefordert, und über das Management Regiestunden kann man sehr deutliche Kostenfortschritte erzielen.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Ich habe noch eine Rückfrage. Nachdem das Angebot der jetzt ausgewählten Firma doch deutlich teurer ist als das einer der zweitgereihten Firma, die in ihren Unternehmensunterlagen sehr klare Umweltkriterien für sich selber auferlegt, die ich da nicht gefunden habe. Wurden irgendwelche sozialen und ökologischen Kriterien auch für die Entscheidung herangezogen? Das wäre etwas, was aus meiner und aus der Sicht der Grünen durchaus ein zulässiges Argument wäre, warum sich die Stadtgemeinde auch etwas mehr leisten kann.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte einige Punkte zu diesen vorgebrachten Dingen auch sagen. Es war mir sowieso klar, egal wie die Entscheidung hier ausfällt, ob jetzt die bestehende Firma als Bestbieter hervorgeht oder eine andere, dass auf jeden Fall Kritik gekommen wäre, entweder weil es keine Eisenstädter Firma ist oder weil es die Eisenstädter Firma ist. Aber das nehme ich natürlich zu Kenntnis. Die Gesamtpreisreduktion hat jetzt nicht unmittelbar mit den Stundenpreisen zu tun sondern auch mit der Systematik, die jetzt neu ist. Aber das muss man auch dazu sagen, das Verfahren hat auch deswegen so lange gedauert, weil wir eine komplette Aufnahme aller Flächen gemacht haben, weil wir die Notwendigkeiten überprüft haben usw. Das hat ja nicht nur mit dem Stundensatz etwas zu tun. Was jetzt die Zusammenrechnung der Bepunktung betrifft, da muss ich ganz ehrlich sagen, und das meine ich jetzt wirklich ehrlich: Bei allen Ehren dieser Zusammenrechnung, ich gehe jetzt einmal davon aus, wenn ich eine ausgewiesene Spezialanwaltskanzlei für Vergaberecht beauftrage und dazu noch einen Fachmann aus dem fachspezifischen Bereich, der im Übrigen nicht nur Mitarbeiter der Bundesbeschaffungsagentur war, sondern auch demnächst der Chef der Reinigungsakademie sein wird, gehe ich davon aus, dass die Zusammenrechnung und die Bepunktung korrekt ist. Aber ich werde diese Anregung aufnehmen und werde das nochmal überprüfen lassen und nochmal hinterfragen. Das wäre für mich – wie soll ich sagen – wenn da jetzt die Zusammenrechnung jetzt nicht stimmen würde, dann würde ich die Welt nicht verstehen. Ich kann das jetzt ganz ehrlich zu diesem Zeitpunkt nicht sagen, ob jetzt die Berechnung, die du gemacht hast, stimmt oder auch nicht. Wir haben übrigens – Herr Dr. Weber – wegen 3 Tage..... Ich habe vorige Woche alle Gemeinderatsparteien eingeladen, wo Herr Mag. Wutzlhofer da war, der für Fragen zur Verfügung gestanden ist. Ich habe schon versucht, in dieser Frage schon ein

bisschen früher zu informieren. Dass man während des Verfahrens keine Informationen heraus gibt, das ist selbstverständlich, weil gerade ein solches Verfahren im Bundesvergabebereich ganz ein sehr sensibles ist. Da kann ich nicht viele Leute informieren, da ist absolute Verschwiegenheit angesagt, und auch wenn ich niemandem etwas unterstellen will, aber das wäre auch nicht gut gewesen für die Betroffenen, für die, die informiert geworden wären. Was die sozialen und ökologischen Dinge betrifft, genau das ist Gegenstand des Vertrages, also die ökologischen Vorgaben sowieso aber auch die sozialen. Das ist auch der Unterschied zu anderen Vergaben, was Bestbieter- und Billigstbieter-Prinzip betrifft, da ist ganz stark darauf geachtet worden, dass die Kollektivverträge eingehalten werden, was in dieser Branche immer ein Problem ist. Da ist auch darauf geachtet worden, dass die Ö-Norm eingehalten wird, die sich wieder auf die kollektivvertragliche Situation widerspiegelt. Es gibt eine Ö-Norm für Reinigungsdienste, wo die Mitarbeiter nur bestimmte Höchstgrenzen pro Stunde arbeiten dürfen. Es kommt aber oftmals in der Branche vor, dass einfach die Mitarbeiter mehr leisten müssen als in der Ö-Norm und im Kollektivvertrag vorgesehen ist. Deshalb ist übrigens einer der Bestbieter bei der Bepunktung ausgeschieden worden, weil er diese sozialen und kollektivvertraglichen Kriterien nicht erfüllt hat. Aus meiner Sicht haben wir das wirklich alles korrekt gemacht und ist die Ausschreibung korrekt abgewickelt worden. Ich werde diese Zusammenrechnung – vielleicht kannst du sie mir nachher noch geben – entgegennehmen und werde es noch einmal mit der Anwaltskanzlei und mit dem Herrn Guserl besprechen. Sollte da ein Rechenfehler sein, dann ist für mich dieser Gemeinderatsbeschluss sowieso zu ändern.“

Gemeinderat Dr. Gerhard Weber:

„Es war 3 Tage vorher, von Freitag auf Dienstag und Herr Bürgermeister, der Herr Mag. Wutzlhofer der ist jeden Tag in Eisenstadt, mehr oder weniger. Ich habe mit ihm schon viele Gespräche in meiner früheren Funktion geführt. Herr Mag. Wutzlhofer ist telefonisch und am Handy jederzeit erreichbar, den kann man 2 Tage früher oder 2 Tage später zu einer Besprechung einladen und wenn man die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen einlädt, dann richtet sich der Termin eher nach der Abstimmung mit diesen Fraktionen. Wenn man dieses Gespräch wirklich will, und man holt dann den Experten dazu. Zur Information, es ist klar, dass ein Verfahren geheim ist und dass es nicht möglich oder zulässig ist, wer da aller daran teilnimmt

und welche Preise etc. im Gespräch sind. Das habe ich auch nicht gemeint, aber zur Systematik des Verfahrens, Bedarfserhebung, Flächenfeststellung etc., welche Kriterien zieht man für die Entscheidung in welchem Verhältnis heran, das hätte ich mir erwartet, keine personenbezogenen Informationen und auch keine preisbezogenen Informationen. Das ist selbstverständlich, dass das geheim bleiben muss und dann ja durch den Vergabevorschlag ohnehin zur Diskussion steht.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Walter Laciny, Stadtrat Hans Skarits, Birgit Tallian, Josef Weidinger, Adelheid Hahnekamp, Sabine Waha, Istvan Deli, Werner Klikovits, Ruth Klinger-Zechmeister, Johann Wagner, Mag. Josef Christian Schmall sowie Christoph Schmidt, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Dr. Gerhard Weber, Mag. Klaus Mracek, Dr. Ramin Pecnik, Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt, Mag. Dr. Richard Mikats, Dipl.-Ing. Herbert Herdits und Ulrike Locsmandi, den Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár und Dr. Gottfried Traxler gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Mag. Yasmin Dragschitz und LAbg. Mag. Regina Petrik zum Beschluss erhoben wurde.

- Herr Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs verlässt die Gemeinderatssitzung um 19:05 Uhr -

23. Bgld. Fußballverband – Zustimmung zur Vereinbarung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Im Kaufvertrag vom 17.02.1984 hat sich der Burgenländische Fußballverband gegenüber der Stadtgemeinde Eisenstadt verpflichtet, einen Sportplatz im Ausmaß von 90x60 Metern, soweit es nach der Grundstücksgröße möglich ist, zu errichten. Die Qualität der Beschaffenheit der Gesamtanlage sollte bundesligatauglich dem nationalen Standard entsprechen. Der Vertrag hat weiters vorgesehen, dass der

Wert „dieser Herstellung ca. ATS 1 Million zu betragen hat“ und der Sportplatz bis Ende 1986 fertigzustellen ist.

Mit Vereinbarung vom 15.03.1995 wurde zwischen der Freistadt Eisenstadt und dem Burgenländischen Fußballverband festgehalten, dass bisher die Errichtung des Sportplatzes noch nicht erfolgt ist, die ursprünglich ins Auge gefassten Grundstücke nicht mehr im Besitz der Freistadt Eisenstadt stehen und sich der Burgenländische Fußballverband verpflichtet, im Sinne des Kaufvertrages vom 17.02.1984 den Sportplatz auf einem von der Freistadt Eisenstadt namhaft zu machenden Grundstück zu errichten. In dieser Vereinbarung ist festgehalten, dass der Sportplatz bis Ende 2000 fertigzustellen ist.

Im Vertrag vom 15.3.1995 wurden der Tausch der Grundstücke [REDACTED] vereinbart. Am Grundstück [REDACTED] wurde seitens des BFV der Kunstrasenplatz errichtet. Am Grundstück der Freistadt Eisenstadt wurde ein Kleinfeldplatz, ein Basketballplatz und ein Kinderspielplatz errichtet.

Mit Schreiben der Freistadt Eisenstadt an den Burgenländischen Fußballverband vom 24.01.2002 wurde festgehalten, dass die Freistadt Eisenstadt bemüht ist, ein Grundstück zwecks Errichtung eines Sportplatzes namhaft zu machen.

Eine Namhaftmachung ist bis zum März 2012 unterblieben. Seitens der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt wurde im Zuge der Errichtungspläne für einen Fußballplatz samt Leichtathletikanlage in St. Georgen beim Burgenländischen Fußballverband mit Schreiben vom 21.3.2012 um Erfüllung der Verpflichtungen ersucht.

Nachdem beide Vertragsparteien nach Einholung von rechtlichen Auskünften zur Gewissheit gekommen sind, dass ein möglicher langjähriger Rechtsstreit einen ungewissen Ausgang und hohe Kosten nach sich ziehen kann, wurden Vergleichsgespräche zu einer einvernehmlichen Regelung geführt.

Das Ergebnis dieser Vergleichsgespräche wurde in dem Beschlussantrag beiliegenden Schreiben des Burgenländischen Fußballverbandes und einer Vereinbarung zwischen der Freistadt Eisenstadt und dem Burgenländischen Fußballverband zusammengefasst.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Freistadt Eisenstadt gem. Tauschvertrag vom 15.03.1995 für das Grundstück [REDACTED]. Zudem wird auf die Forderung aus dem Kaufvertrag vom 17.02.1984 zur Errichtung eines bundesligatauglichen Sportplatzes verzichtet. Als Vergleichssumme wird der Verzicht auf die Forderung des Burgenländischen Fußballverbandes an den UFC St. Georgen (€ 21.140,--) und eine gesonderte Förderung in der Höhe von € 14.000,-- für den UFC St. Georgen vereinbart. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Begleichung der Vergleichssumme.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik das Wort. Diese führt aus:

„Sehe ich das richtig, jetzt wurde gesagt, dass dem UFC St. Georgen eine Gesamtsumme von € 35.000,-- an Förderung zukommt, im Antrag steht es aber anders drinnen.

- Zwischenrufe –

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Ja, okay! Also es gilt das, was im Antrag steht.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Wirtschaftlich ist es so, aber.....

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Das heißt, hier haben wir jetzt den Fall, dass durch ein Versäumnis der Stadtgemeinde, einen Platz nicht zur Verfügung gestellt zu haben, ein Sportverein in der Stadt besonders große Vorteile daraus erzielt. Nun ist es ja nicht so, dass der UFC St. Georgen bislang vom Gemeinderat stiefmütterlich behandelt wurde.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Manchen schon!“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Ich entschuldige mich bei allen Stiefmüttern. Deswegen möchte ich hier einen Zusatzantrag stellen, nämlich, dass jener Betrag von € 14.000,-- dem UFC St. Georgen durch die Vereinbarung mit dem Burgenländischen Fußballverband zugutekommen soll, seitens der Stadtgemeinde gegenüber dem UFC St. Georgen an Förderungen einbehalten wird und anderen Sportvereinen in Eisenstadt zur Verfügung gestellt wird, damit auch andere kleinere Sportvereine, die sonst weniger zum Zug kommen, hier von diesem Versäumnis der Stadtgemeinde profitieren und nicht ausschließlich der Fußballverband.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Welcher Antrag das jetzt genau sein soll, ist mir nicht ganz klar, es geht ja hier bei diesem Tagesordnungspunkt um eine Vereinbarung mit dem Bgld. Fußballverband und in dieser Vereinbarung ist festzuschreiben, dass man € 14.000,-- anderen Sportvereinen.....Es gibt einen Abänderungsantrag oder einen Gegenantrag!“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Nein es ist so. Es ist schon einsichtig, dass der Bgld. Fußballverband hier etwas an den UFC St. Georgen zahlt und nicht an irgendeinen anderen Sportverein. Das ist mir schon einsichtig, aber im Sinne der Gerechtigkeit muss ich jetzt aber auch sagen, es kommt durch diese Sache der UFC St. Georgen zusätzlich zu Geldern, und er wird eh schon von der Stadtgemeinde ausführlich gefördert. Ich weiß schon, dass es Funktionäre oder ehemalige Funktionäre des UFC St. Georgen anders sehen. Deswegen ist das der Antrag und der Zusatzantrag ist

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es gibt die Form des Zusatzantrages nicht, es gibt einen Gegenantrag oder einen Abänderungsantrag.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Dann stelle ich nachher noch einen Antrag! Einen Antrag darf ich schon stellen!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Einen Abänderungsantrag oder einen Gegenantrag - den kann man stellen.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Gut, dann stelle ich den Abänderungsantrag.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Sollte der Abänderungsantrag angenommen werden, wird der Fußballverband das nicht unterschreiben. Das ist das Ergebnis von Besprechungen was zwischen Fußballverband und Stadt vereinbart wird. Ich möchte schon dazu sagen,

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Entschuldige, einen eigenständigen Antrag darf ich stellen! Oder?“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nein! Wie? Wo?“

- Zwischenrufe –

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Das ist aber nicht meiner gewesen!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wenn das der Antrag ist, kann der auch gestellt werden, weil das dann eine Abänderung dieses Antrages ist.“

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, kann man stellen, das geht.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Vielleicht darf ich nochmal erläutern.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nur, das wird dann vom Fußballverband sicherlich nicht angenommen werden.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Das ist ja der Punkt!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Aber man kann den Antrag gerne stellen. Ich gehe jetzt davon mal aus, dass das keine Mehrheit bekommen wird.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Entschuldigung, um nochmal zu erläutern, worum es mir eigentlich geht. Es geht mir nicht darum, den Fußballverband dazu zu bringen, einem anderen Verein etwas zu zahlen. Das ist mir völlig klar, dass er das nicht machen wird. Es ist völlig klar und deswegen ist dieser Beschlussantrag ja etwas, das ich nicht in Frage stelle, dass der Fußballverband an den UFC St. Georgen etwas zahlt oder eben sich nicht zurückzahlen lässt. Jetzt sind wir in der Gemeinde in der Situation, dass ein Verein durch diese anderen Vorgeschichten zusätzlich Förderungen bekommt, die er sonst nicht bekommen würde und deswegen – dann stelle ich eben in einer anderen Sitzung diesen Antrag – ich habe geglaubt, dass das zum Tagesordnungspunkt deswegen bezieht sich ein anderer Antrag darauf, dass hier Gerechtigkeit zwischen den größeren und den kleineren Sportvereinen hergestellt wird. Vielleicht ist es jetzt nachvollziehbarer. Es geht mir nicht darum, den Fußballverband zu überreden, irgendjemand anderem etwas zu zahlen.“

- Herr Gemeinderat Mag. Dr. Richard Mikats verlässt den Saal von 19:14 Uhr bis 19:16 Uhr -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es ist möglich einen Abänderungsantrag zu stellen. Bei einer Gemeinderatssitzung kann das Gegenstand der Sitzung sein, wenn ein Tagesordnungspunkt in dieser Frage auf die Tagesordnung kommt. Nur zur Klarstellung!“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Dann ziehe ich meinen Antrag zurück!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte nur zu der Sache selbst was sagen. Ganz ehrlich, das ist eine Vereinbarung aus dem Jahre 1984, also über 30 Jahre zurückgelegen und die Sache ist so, als ich Bürgermeister geworden bin, habe ich natürlich die Unterlagen, soweit sie mir zugänglich waren, überprüft und habe gesehen, dass hier ein Rechtsanspruch der Stadt noch besteht. Ich habe dann dem Präsidenten des

Fußballverbandes einen Brief geschrieben und ihm mitgeteilt, dass ich gerne für die Stadt diese – wenn schon der Fußballplatz nicht errichtet wird – diese ungefähr € 70.000,-- für die Stadt hätte und habe dazugeschrieben, dass die inflationsbedingte Erhöhung ich auch noch gerne dazu hätte. Was natürlich rechtlich nicht geht, weil das nicht vereinbart gewesen ist. Dann hat es Gespräche gegeben, wo es unterschiedliche Rechtsstandpunkte gegeben hat. Der Rechtsstandpunkt des Fußballverbandes war, dass das verjährt sei und der Rechtsanspruch nicht mehr bestehen würde. Ich war aber auf dem Standpunkt, dass dieser Rechtsanspruch besteht. Jetzt hätte man den Weg wählen können und vor Gericht ziehen können. Wir haben uns aber darauf geeinigt, einen Weg zu finden, wo der Fußballverband eine bestimmte Summe in die Stadt fließen lässt und der Fußballverband sagt, wenn es ein Fußballverein ist, dann können wir das argumentieren und dann können wir eine zusätzliche Förderung gewähren. Wobei die € 14.000,-- eine echte zusätzliche Förderung sind und die € 21.000,-- eine Forderung, die vom Fußballverband an den UFC St. Georgen für die Benützung des Platzes für Trainingszwecke besteht. Ich hätte auch sagen können, dass mich das nicht interessiert, seit 1984 ist die Stadt nicht untergegangen oder ich versuche hier eine Lösung zu finden, damit das einmal erledigt ist. Ich bin der Meinung, dass man den Wert von € 35.000,-- generieren kann, dann sollte man das auch generieren und hier sich nicht vor den Richter stellen. Was ich persönlich nicht möchte ist, dass man dem Verein diese € 14.000,-- wieder wegnimmt und sagt

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nimmt man ihm Geld weg?“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Die finanziellen Zuwendungen für den Verein, abgesehen von der großen Förderung für den Umbau und die Modernisierung der Anlage, halten sich in einem relativ bescheidenen Rahmen. Wenn man die vergleichweisen Förderungen in anderen Gemeinden anschaut, wo teilweise der Spielbetrieb der Kampfmannschaften bezahlt wird, dann sind wir wirklich auf Sparflamme. Wir versuchen vor allem im Jugend- und Kinderbereich diese Unterstützung zu geben, was ich auch für besonders sinnvoll

halte. Sie können jeden Antrag stellen und jeden Tagesordnungspunkt verlangen, persönlich bin ich nicht dafür, dass man diese Vorgangsweise wählt, aber das ist Meinung gegen Meinung.“

Gemeinderat LAbg. Géza Molnár:

„Meine Damen und Herren! Klar ist in dieser Sache, dass da Generationen von ÖVP-Bürgermeistern versagt haben. Wenn man innerhalb von 30 Jahren nicht im Stande ist, Ansprüche aus Verträgen herein zu bekommen, dann stimmt irgendwas nicht. Es wurde auch regelmäßig von Oppositionsparteien – ich erinnere da an Norbert Hofer – regelmäßig darauf hingewiesen, dass es diesen Vertrag gibt. Dem jetzigen Bürgermeister muss man zugutehalten, dass er sich der Sache ernsthaft angenommen hat, dass er verhandelt hat, dass er vielleicht auch mit einem Augenzwinkern Forderungen gestellt hat, nach einer Inflationsanpassung. Es ist nach so vielen Jahren auch zur Kenntnis zu nehmen, dass die Rechtssicherheit gewichen ist und Rechtsunsicherheit herrscht und die Gefahr eines längeren Verfahrens mit offenem Ausgang und mit jedem Fall hohen Kosten. In der Sache selbst unterstütze ich die Grünen, wirtschaftlicher Nutznießer dieser Einigung ist einzig und alleine der UFC St. Georgen, der wirtschaftlich in einem Ausmaß von knapp € 35.000,-- profitiert. Es ist zur Kenntnis zu nehmen, und das glaube ich auch, dass der Bgld. Fußballverband keinen Dritten jetzt gesponsert hätte. Es ist auch zur Kenntnis zu nehmen, dass er vielleicht die Stadt bei einem konkreten anderen Projekt – bei der Errichtung eines Funcourts der öffentlich zugänglich ist - nicht unterstützt hätte. Aber da steige ich jetzt auf das ein, was die Kollegin gesagt hat, es wäre natürlich auf Umwegen möglich, zum Beispiel ein derartiges Projekt noch zu subventionieren, indem man dem UFC eben sagt, passt auf, ihr profitiert wirtschaftlich aus einer Vereinbarung, die die Stadt abgeschlossen hat, eigentlich zu eigenen Gunsten und daher rechnen wir, in welchem Ausmaß auch immer, man nimmt dem UFC kein Geld weg. Er bekommt jetzt was, weil die Stadt gut verhandelt hat und würde in einem gewissen Ausmaß oder Anteil die nächsten Jahre weniger Basisförderung bekommen und mit dem Geld auch andere Sportvereine, andere Projekte, da kann man sich ja was überlegen, unterstützt. Das hinkt für mich und es wurde auch schon erwähnt, der UFC gehört – egal was in anderen Gemeinden läuft – durchaus nicht zu den Sportvereinen in Eisenstadt, die in den letzten Jahren zu kurz gekommen sind. Ich vergönne es dem UFC in diesem Fall, dass er einen Vorteil hat, da wird auch gute Arbeit geleistet. Wir werden aber trotzdem in der Gewissheit,

dass das dennoch eine Mehrheit bekommen wird, jetzt von Freiheitlicher Seite, nicht zustimmen, als Zeichen auch für andere Sportvereine. Ich halte das schon für eine Ungleichbehandlung.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das nehme ich so zur Kenntnis. Ich ersuche auch zur Kenntnis zu nehmen, dass wir in vielen Bereichen Sportvereine sehr stark unterstützen. Das beginnt bei der zur Verfügungstellung von Sportstätten, von Subventionen, von anderen Unterstützungen. Man kann das so oder so sehen. Was die Schaffung von öffentlichen Plätzen für sportliche Betätigung betrifft, möchte ich auch darauf hinweisen, dass wir in den letzten 1 bis 2 Jahren zusätzliche Sportstätten für die Allgemeinheit und für die Öffentlichkeit geschaffen haben. Einen Funcourt für Fußball und Basketball beim E-Cube, einen Beachvolleyballplatz in Kleinhöflein, und wir werden in diese Richtung in der Zukunft natürlich agieren. Es spricht natürlich nichts dagegen, dass man den einen oder anderen zusätzlich öffentlich zugängigen Sportbereich schafft. Wir haben im Bereich der Gloriette eine neue Sportanlage errichtet, so gesehen muss nicht die Sorge bestehen, dass wir uns nicht um den Sport insgesamt kümmern, nur weil der UFC St. Georgen in diesem Fall Nutznießer ist.“

Gemeinderat Dr. Gerhard Weber:

„Die Kritikpunkte wurden bereits gesagt. Seit mehr als 30 Jahren sind hier Versäumnisse und es wurde auf sehr viel Geld verzichtet. Ich möchte das nur wiederholen und unseren Standpunkt nur kurz erläutern. Es ist anzuerkennen, dass jetzt wenigstens Aktivität gesetzt wird, auch wenn sie nicht zu einem besonders guten Ergebnis führt. Ich wollte vorher nur einen möglichen Abänderungsantrag sozusagen formuliert haben, wir werden keinen stellen, wir werden diesem Antrag zustimmen. Jedoch in der Erwartung, dass auch andere Vereine, da gibt es einige Vereine, die sehr wenig bekommen, dass man diesen Vereinen ähnlich großzügig in Zukunft hilft. Wir haben nicht mehr allzu viel Zeit – ich bin nicht mehr solange da – dass wir ein Budget für das nächste Jahr beschließen und dort erwarten wir uns schon, dass entsprechende Positionen drinnen sind. Dass man auch andere Sportarten als Fußball und andere Vereine als den UFC St. Georgen fördert. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich kann das nur wiederholen, was ich schon vorhin gesagt habe. Es gibt große Förderer für andere Sportvereine. Ich werde das einmal – vielleicht in der nächsten Gemeinderatssitzung – einmal darlegen, dass das vielleicht auch allgemein bekannt wird, in welchen Dimensionen das sich hier abspielt. Wie etwa in dem Bereich des Schwimmsportes, im Bereich des Eislaufens, des Eishockeyspiels usw. Im Bereich des Tennis gibt es natürlich auch Unterstützung, allerdings nicht so hohe, das ist schon richtig. Das werde ich gerne mal präsentieren, damit man auch sieht, was die Stadt insgesamt für den Sport tut.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadtrat Walter Laciny, Stadtrat Hans Skarits, Birgit Tallian, Josef Weidinger, Adelheid Hahnekamp, Sabine Waha, Istvan Deli, Werner Klikovits, Ruth Klinger-Zechmeister, Johann Wagner, Mag. Josef Christian Schmall sowie Christoph Schmidt, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Stadträtin Renée Maria Wisak, Dr. Gerhard Weber, Mag. Klaus Mracek, Dr. Ramin Pecnik, Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt, Mag. Dr. Richard Mikats, Dipl.-Ing. Herbert Herdits und Ulrike Locsmandi, den Stimmen der Grünen – Gemeinderatsmitglieder Mag. Yasmin Dragschitz und LAbg. Mag. Regina Petrik gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár und Dr. Gottfried Traxler zum Beschluss erhoben wurde.

24. Alterserweiterte Kindergartengruppe, Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Birgit Tallian das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Um im Kindergarten Kleinhöflein auch Kinder unter 2,5 Jahren betreuen und aufnehmen zu können, bedarf es einer alterserweiterten Kindergartengruppe. Die bereits bestehende 3. Kindergartengruppe könnte zu dieser adaptiert werden. Durch wenige Maßnahmen wie kleinere Möbel und einer größeren Waschwanne und

zusätzlichem Personal ist die Führung einer alterserweiterten Gruppe in Kleinhöflein möglich.

Die Mitglieder des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport stellen daher folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt, dass im Kindergarten Kleinhöflein eine alterserweiterte Kindergartengruppe untergebracht und gemäß § 21 burgenländisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009 eingerichtet und betrieben wird.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

25. Städtische Bücherei, Vertrag zwischen Volksbildungswerk und Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Birgit Tallian das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Wie im Sommer dieses Jahres bekannt wurde, wird die Mitarbeiterin der städtischen Bücherei im November dieses Jahres den Urlaub vor der Pensionierung antreten, somit wäre ab 01.11.2015 die städtische Bücherei im Gebäude der BH Eisenstadt unbesetzt bzw. zum Nachbesetzen.

Die Räumlichkeiten der städtischen Bücherei sind derzeit von der BELIG angemietet. Die jährlichen Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 55.000,--. Ein Angebot des Burgenländischen Volksbildungswerkes gab die Möglichkeit, die Qualität sowie die Kosten der städtischen Bücherei zu verbessern.

Das Burgenländische Volksbildungswerk hat die Möglichkeit, eine Fläche von 118 m² im Erdgeschoss sowie 90 m² im 1. Obergeschoss, welche auch barrierefrei über einen Lift nutzbar sind, für die Stadtbücherei zur Verfügung zu stellen. Teilweise sind nutzbare Bücherregale vorhanden.

Die Betreuung der Stadtbücherei wird über das Burgenländische Volksbildungswerk erfolgen.

- Verleih der Bücher
- Rücknahme der Bücher
- Mahnservice
- Öffnung sowie Schließung der Bücherei
- Reinigung sowie Sortierung der Bücherei

Das entsprechende Softwareprogramm wird von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Öffnungszeiten können dadurch optimiert werden.

Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 – 16.00 Uhr

Regelmäßig werden Veranstaltungen in der Stadtbücherei bzw. in den Räumlichkeiten des Burgenländischen Volksbildungswerkes stattfinden. (mind. 1x im Quartal)

Als Beispiele seien genannt:

- Wöchentliche Leserunden für Eltern mit Kleinkindern bis zum Kindergartenalter
- Lesezirkus
- Schreibwerkstatt
- Lesungen
- Veranstaltungen in Kooperation mit lokalen Buchhandlungen
- Installierung von Buchclubs
- Leserunden für Menschen mit Leseschwächen
- Jährliches Fest der Bücher ... uvm.

Als Kostenbeitrag für die Nutzung der Räumlichkeiten verrechnet das Burgenländische Volksbildungswerk jährlich € 25.000. Zusätzlich wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von € 5.000,-- für Instandhaltungskosten (Veranstaltungen, Ankauf von Büchern) verrechnet. Dadurch kann die Stadtgemeinde die Kosten um rund € 20.000 verringern, aber das Angebot wesentlich verbessern.

Die Mitglieder des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport stellen daher folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt, dass die städtische Bücherei ab November 2015 im Burgenländischen Volksbildungswerk, zu einem jährlichen Mietpreis von € 25.000,-- zzgl. € 5.000,-- Instandhaltungskosten, untergebracht und betrieben wird.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat LAbg. Géza Molnár das Wort. Dieser führt aus:

„Meine Damen und Herren! Ich war jetzt ein bisschen überrascht – ich habe das in der Vorbereitung gar nicht gelesen – das offensichtlich im Ausschuss kein einhelliger Beschluss gefallen ist und daher melde ich mich zu Wort. Ich halte das für eine sehr gute Idee und sehr wohl überlegt. Die Stadtbibliothek war sehr liebevoll gepflegt aber es ist durchaus nachvollziehbar, dass man sich die Frage stellt, wie es nun weitergehen soll. Ich halte diese Kooperation bzw. Auslagerung der Bücher in die Bibliothek des Volksbildungswerkes für eine sehr gute Idee. Wir haben jetzt gehört, was das für Angebot und Qualität heißen wird. Die Bibliothek zusperren ist generell kein gutes Signal und ich denke, dass das eine Lösung ist, der man eigentlich nur zustimmen kann.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich glaube die Enthaltung im Ausschuss war jetzt nicht, weil man unbedingt dagegen war, sondern weil wir das noch besprechen wollten. Formal ist das ein mehrheitlicher Beschluss gewesen!“

Gemeinderat Dr. Gerhard Weber:

„Es ist eine durchaus übliche Vorgangsweise, auch im Finanzausschuss, dass wir sagen, dass wir uns im Gemeinderat dazu äußern werden, weil wir – die Unterlagen kommen meistens kurzfristig und spät – wir sind einfach in der Regel in einer Ausschussauseinandersetzung nicht in der Tiefe der Materie wie die anderen 5 oder zumindest der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses. Da ist es dann manchmal sinnvoll, etwas Zeit zu nutzen und das Thema zu hinterfragen. Wir werden dem Antrag zustimmen, es war nur die Diskussion in die Richtung, ob man Alternativen

geprüft hat oder ob das quasi ein einseitiges Angebot Volksbildungswerk – Stadt, Stadt an Volkbildungswerk war, oder ob man sich einfach nach längerer Prüfung – dass die Dame in wenigen Monaten weg ist, weiß man ja schon sicherlich seit einiger Zeit – das ist absehbar und es hätte vielleicht Gelegenheit oder etwas sich ergeben, das Thema zu hinterfragen. Gibt es andere Institutionen, Objekte, die die Stadt hat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Stadt hat und dann sagt man, die beste Lösung ist die, die wir jetzt als Vorschlag haben. Die Frage war, ob man andere geprüft hat, dass die ÖVP immer nur die besten Vorschläge macht, das wissen wir eh.

- Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das wird ein schönes Protokoll! Ja, natürlich haben wir uns damit beschäftigt und Überlegungen angestellt. Das Angebot des Volksbildungswerkes hat sich bei einem Gespräch ergeben. Ich finde, dass das Angebot ein gutes ist und dass wir diesen Weg einschlagen sollten.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

26. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Dr. Richard Mikats das Wort. Dieser führt aus:

Bericht

über 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24.06.2015

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Mag. Klaus Mracek, DI Herbert Herdits, Géza Molnár, Dr. Gottfried Traxler, Werner Klikovits, Renée Wisak, Mag. Yasmin Dragschitz, Christoph Schmidt, Josef Weidinger, Sabine Waha, Istvan Deli und DI Gerald Gebhardt verlassen in der Zeit zwischen 19:33 Uhr und 19:45 Uhr abwechselnd den Saal.

Während der Abwesenheit des Herrn Bürgermeisters übernimmt Herr Vizebürgermeister Mag. Josef Mayer den Vorsitz.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 17.07.2015 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 24.06.2015 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Mag. Dr. Richard Mikats, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich ihm und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

27. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Istvan Deli das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, geschätzte Damen und Herren!

In meiner neuen Funktion als Integrationsbeauftragter möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über die ersten Schwerpunkte der Integrationsarbeit geben.

Erlauben Sie mir einleitend einige Zahlen zu nennen. Mit Stichtag 6. September befinden sich im Burgenland inkl. der Bundesquartiere 1.576 Personen in Grundversorgung, davon 227 in Eisenstadt. In Prozent ausgedrückt befinden sich somit 14,4% der im Burgenland grundversorgten Personen inklusive der Bundesquartiere in Eisenstadt.

Angesichts der derzeitigen Entwicklung im Asyl- und Integrationsbereich ist es aus unserer Sicht besonders wichtig, in einer Stadt in der Größenordnung von Eisenstadt einen Ansprechpartner und Koordinator für diese Tätigkeit zu installieren. Die Politik und Verwaltung in Eisenstadt bekennt sich trotz der Herausforderung zu dieser verantwortungsvollen Aufgabe. Wir haben sowohl eine moralische als auch politische Verpflichtung, Menschen in dieser Situation zu helfen. Ich bin jetzt persönlich froh, dass seit Kurzem die Debatte eine positive und menschliche Wendung genommen hat. Es ist meiner Meinung nach unsere Verpflichtung, jenen zu helfen, die Schutz vor Gewalt und Terror suchen. Fragen der Integration müssen in den unterschiedlichen politischen Ressorts und Einheiten mitgedacht und geplant werden. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist besonders für Gemeinden sehr wichtig, da gerade die Gemeinden die räumliche und soziale Ebene des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind. Die

Gemeinde ist die politische Ebene, die den Menschen am nächsten ist und ist erste Ansprechpartnerin für Anliegen der Menschen.

Tatsache ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Entscheidungskompetenzen in asyl- und integrationsrelevanten Materien auf Bundes- und Landesebene angesiedelt sind. Diese Rahmenbedingungen sind somit von Gemeinden nicht unmittelbar und direkt beeinflussbar aber genau diese Rahmenbedingungen beeinflussen umgekehrt die Gestaltung des Integrationsprozesses in Gemeinden. Das bedeutet für uns als Stadtgemeinde, wir helfen dort, wo wir es können.

Ich habe die letzten Tage intensiv genutzt, um mit Vertretern der NGO's, die im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig sind, persönlich zu sprechen. Daraus haben sich auch konkrete erste Schwerpunkte der Integrationsarbeit ergeben, diese möchte ich kurz erläutern:

1. Regelmäßige Vernetzungstreffen mit Institutionen und Organisationen der Flüchtlingshilfe in Eisenstadt.

Am 19. August fand ein erstes Gespräch zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch betreffend der Flüchtlinge in Eisenstadt statt.

Das nächste Treffen findet am 14. September statt.

2. Unterstützung von NGO's bei der Flüchtlingshilfe. Die Stadt unterstützt die Caritas Burgenland mit einer Subvention, um die Tätigkeiten der Flüchtlingskoordination in Eisenstadt zu sichern und diese auch auszuweiten. Ebenso wird die Pannonische Tafel mit einer Förderung für die tägliche Flüchtlingsbetreuung unterstützt.
3. „Willkommenspaket oder „Welcome Package“ der Stadt

Dabei handelt es sich um eine Informationsmappe in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch und Farsi.

Diese soll enthalten:

- Kulturelle, politische und gesellschaftliche Grundinformationen über Eisenstadt
- „Verhaltenskodex“ über Österreich und Verkehrsregeln, das ist auch nicht immer gleich in allen Ländern
- Angebote von NGO's (Kleiderausgabezeiten, Verpflegung, Rechtsberatung, Begleitung für Arztbesuche)
- Kleine Hygieneartikel, die für den täglichen Bedarf gebraucht werden

4. Nutzung städtischer Infrastruktur

Derzeit sind täglich rund 40 Asylwerber am Sportplatz in St. Georgen und spielen am Abend Fußball. Der UFC St. Georgen unterstützt dies und auch eine lokale Druckerei hat dankenswerterweise Fußballdressen zur Verfügung gestellt. Um auch sportliche Aktivitäten bei schlechter Witterung zu ermöglichen, soll zum Beispiel das Allsportzentrum, wenn jetzt Stunden teilweise frei sind – auch vergeben werden.

5. Es wird noch im September eine Informations- und Begegnungsveranstaltung im E_Cube geben. Derzeit arbeiten wir mit der Caritas an der Ausarbeitung.
6. Stadtführung: da arbeiten wir derzeit an einem Rundgang, der gemeinsam mit Interessierten von der Bevölkerung stattfinden soll, um auch dort Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen.
7. Information zur Flüchtlingshilfe für die Eisenstädter Bevölkerung aber auch für Asylwerber, konkret soll das im Amtsblatt und auf der Homepage passieren, einerseits für Menschen, die sich informieren wollen, wie ich wo helfen kann, was sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, und andererseits auch für Asylwerber selber, die zum Beispiel den Verhaltenskodex online dann auch abrufen können.

Geschätzte Damen und Herren, das war ein Ausschnitt aus der derzeitigen Arbeit im Integrationsbereich. Meiner Auffassung nach ist Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sowie Verantwortung und erfordert auch ein respektvolles aufeinander zugehen.

Ich ersuche Sie daher um eine sachliche Debatte. Das Beharren auf parteipolitischen Standpunkten hilft uns bei der Bewältigung dieser Herausforderung nicht. Ich habe auch aus den Medien entnommen, dass die SPÖ Eisenstadt in ihrer Fraktion eine Integrationssprecherin mit Frau Momena Shirzoi nominiert hat. Herr Kollege Weber wird dann die Dame – die Frau Stadträtin – wird die Dame dann vorstellen.

Ich lade Sie ein, sich sachlich einzubringen, stehe natürlich gerne für Fragen und Zusammenarbeit zur Verfügung. Ich möchte mich auch an dieser Stelle als gutes Beispiel bei zwei Kollegen im Gemeinderat bedanken. Das sind einerseits Yasmin Dragschitz, die gemeinsam mit Frau Weber und Frau Arwat-Geisler in den letzten Tagen vieles auf die Beine gestellt hat.

- Zwischenrufe -

Gemeinderat Istvan Deli:

„Alles klar! Und der Kollege Werner Klikovits, der letztes Wochenende über 25 Stunden beim Roten Kreuz in Nickelsdorf im Einsatz war. Ich glaube, das sind gute Beispiele. Abschließend bedanke ich mich an dieser Stelle bei allen freiwilligen Helfern, die in den letzten Tagen und Wochen Unglaubliches geleistet haben. Vielen Dank!“

- Herr Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler und Herr Gemeinderat DI Herbert Herdits verlassen von 19:45 Uhr bis 19:48 Uhr den Saal -

Stadträtin Renée Wisak:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Auch die SPÖ Eisenstadt möchte einen Beitrag zum Thema Asyl und Flüchtlingspolitik leisten. Ich freue mich, Momena, die auch heute hier anwesend ist, begrüßen zu dürfen. Momena Shirzoi, geboren in Kabul, der Hauptstadt von Afghanistan, musste im Jahr 2000 mit ihren Kindern den Aufbruch ins Ungewisse wagen. Ihr Leben und das ihrer 3 Kinder wurde bedroht, weil sie als ausgebildete Hebamme und Studium für innere Medizin in Russland gebildet war und anderen Frauen geholfen hatte. Alles musste sehr schnell gehen, sie musste das Land verlassen, ihre Flucht dauerte mehr als 7 Monate bis sie und ihre Kinder im Burgenland endlich in Sicherheit waren. Momena Shirzoi hat es geschafft, sie hat sich und ihrer Familie aus eigener Kraft ein schönes und sicheres Leben aufgebaut. Die mittlerweile 4-fache Mutter ist auch sehr viel ehrenamtlich tätig und ehrenamtlich wird sie auch die Integrationsbeauftragte der SPÖ Eisenstadt sein. Ich darf kurz Momena zitieren und zwar: „Ich war in Not und habe meine Hilfe in Österreich bekommen, ich möchte dies nun zurückgeben und helfen, egal in welcher Form. In erster Linie möchte ich mich mit meinen sprachlichen Kenntnissen – sie spricht 6 Sprachen – helfen. Menschen müssen voneinander und miteinander lernen, Vertrauen aufbauen für das Zusammenleben in der Gemeinde und im Land. Der respektvolle Umgang miteinander und die Achtung der Menschenrechte sind die Voraussetzung. In der Hauptaufgabe der Integrationsbeauftragten sehen wir die Beratung und Vernetzung von Bürgerinnen und Bürgern, Politik, Verwaltung und Vereinen. Wichtig dabei ist auch die Aufklärungsarbeit zum Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.“

Ich bedanke mich bei Momena für Ihre Unterstützung und hoffe, dass das auch gut angenommen wird.“

Gemeinderat Mag. Dr. Richard Mikats:

„Ich hätte eine Anregung zu einem ganz anderen Thema. Wir haben heute schon über den Parkplatz bei den Stallungen. Wenn man dort am Gehsteig geht von der St. Rochus-Straße – ich habe den Gehsteig nicht abgemessen, denke mir aber, dass der Gehsteig 4 m breit sein wird – da sind noch die blauen Streifen eingezeichnet von den früheren alten Parkplätzen. Meine Frage lautet, ob man oben bei der Kreuzung Ruster Straße 3 Parkplätze machen könnte, und wenn nicht, würde ich empfehlen, da doch viele Autobusse stehen bleiben, vielleicht irgendwelche Container für zum Beispiel Glas und Altplastik etc. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wir werden das überprüfen und uns das auch anschauen. Wenn dort Parkplätze möglich sind, dann machen wir natürlich auch welche oder auch nicht.“

Gemeinderätin LAbg. Mag. Regina Petrik:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege Deli, sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin sehr froh, dass die Stadtgemeinde nun diese Schritte tut in Richtung Flüchtlingsbetreuung und Integration. Wir sind schon seit längerer Zeit diesbezüglich in Kontakt. Es ist höchste Zeit, dass hier die Stadtgemeinde diese Verantwortung übernimmt. Wir haben uns als Grüne auch schon im Sommer bereits entsprechend engagiert und ich freue mich, dass das jetzt auf eine allgemeine Ebene kommt. Zwei Anregungen, danke für die vielfältige Sprachenübersetzung, jedoch Paschtu sollte nicht vergessen werden. Ich war auch einige Stunden in diversen Asyl- und Flüchtlingsquartieren unterwegs, und da hatten wir immer Paschtu-Dolmetscherinnen und Dolmetscher dabei. Es hat der Kollege Bürgermeister Lentsch in Neusiedl durch ein größeres Quartier diesbezüglich schon wertvolle Erfahrung gemacht, das er auch zur Verfügung gestellt hat, im Vorfeld mit der Information unter Einbindung der Bevölkerung. Das ist dort ganz hervorragend gelaufen, bei diesem Infoabend waren 300 Personen anwesend, man musste noch die Fenster aufmachen, damit auch die Menschen, die draußen gestanden sind, das alles auch mitbekommen. Es war eine sehr positive Grundstimmung unter Einbindung verschiedenster Hilfsorganisationen.

Ich hoffe, dass wir uns da an Neusiedl ein gutes Beispiel nehmen können. Wir müssen das Rad nicht immer neu erfinden und ich freue mich sehr, dass nach den ganz schwierigen ersten Wochen hier eine Stimmung im Burgenland schön langsam auftaucht, von der ich hoffe, dass sie nicht wieder abbricht. Die ersten Töne, die wir im Land auch schon vernommen haben, hier etwas relativiert. Danke!"

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Sehr geehrte Anwesende!

Mich freut es auch, dass sich etwas bewegt und das, was Istvan macht. Ich wünsche ihm auch alles Gute – das habe ich auch schon in einer Presseaussendung gesagt. Was aber in derselben Presseaussendung auch vorgekommen ist, war diese andere Anstellung von Seiten der Gemeinde, die da auch unter dem Deckmantel der Flüchtlingspolitik bzw. der Flüchtlingsproblematik daherkommt. Tatsache ist, die Optik ist bei dieser Anstellung wieder einmal komplett schief. Unter dem Deckmantel der Flüchtlingsproblematik setzt sich Herr Bürgermeister einen Parteigenossen in sein Büro. Es tut mir leid, dass ich diese positive Stimmung..... – Zwischenrufe – Wenn das das Einzige ist, was aufregt dann brauche ich ja gar nicht weiterreden. - Zwischenrufe –

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Und zwar jemanden, der in seiner bisherigen Tätigkeit soweit von Flüchtlingen entfernt war wie ungefähr die Pinguine vom Nordpol. Aber egal, Hauptsache, er ist unter anderem für die Flüchtlinge zuständig. Einen Parteigenossen, der durch die rot-blaue Regierung im Land seinen wohlverdienten „Parteiposten“ verloren hat und nun schnell von seinem Parteiobmann, der zufällig auch Bürgermeister ist, wieder mit einem Posten versorgt wurde. Wie das geht, haben wir schon in der Vergangenheit gemerkt, ohne Ausschreibung.....

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Natürlich!“

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

..... und mit dem 6-Monats-Vertrag ausgestattet, den der Herr Bürgermeister problemlos vergeben kann und der sich dann - ebenso problemlos - irgendwann in ein unbefristetes Dienstverhältnis umwandeln lässt.“

- Zwischenrufe –

Gemeinderätin Mag. Yasmin Dragschitz:

„Das hat nicht nur Nachteile in Bezug auf zukünftige Jobchancen für diese Person. Wer will schon jemanden anstellen, der hauptsächlich auf Grund seiner politischen Gesinnung angestellt wird? Nein, als Draufgabe hat man auch nur selten die Gelegenheit sich eine Wahrnehmung der Welt außerhalb seiner Parteigrenzen zu erarbeiten oder anzueignen. Im Bürgermeisterbüro zu arbeiten bedeutet ja auch oder nicht nur, etwas Produktives zu tun, sondern auch etwas zu tun, was den ideologischen Parteirichtlinien entspricht. Und so umgibt sich halt auch jeder Bürgermeister gerne mit Menschen, die einem nur selten widersprechen. Wieso auch, man beißt doch nicht die Hand, die einen füttert. Und so greift in diesem System eines ins andere. Das ist so offensichtlich, dass es sich hier um eine parteipolitische Bestellung handelt. Dort verliert er einen Job, da bekommt er einen vom Bürgermeister höchstpersönlich. Sehr eindeutig und wie gesagt, die nächsten Wahlen sind ja nicht mehr weit.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich wollte eigentlich nicht viel dazu sagen, aber zu dieser Aussage muss ich jetzt natürlich Stellung nehmen. Der Schelm ist so wie er denkt! Der erste Punkt ist, dass die betreffende Person keinen Job verloren hat, das stimmt so nicht. Der zweite Punkt ist, dass ich in meinem Büro, im Bürgermeisterbüro – so wie alle anderen, wahrscheinlich weltweit, europaweit, österreichweit – vorgehen und ich mir meine Mitarbeiter persönlich aussuchen kann. Ich ersuche um Verständnis, dass ich mir jetzt nicht gerade einen grünen-, einen roten- oder einen blauen Parteifunktionär suche. Das wäre ungefähr so, wie wenn ein Regierungsmitglied oder ein Klubobmann jetzt eine öffentliche Ausschreibung macht und sagt, egal wer kommt, den nehme ich. Diese Person ist eine Nachbesetzung in meinem Büro und das lasse ich mir auch nicht nehmen. Er ist unter anderem für Integration zuständig, aber nicht für die Flüchtlinge alleine, wie es fälschlich dargestellt wird sondern für Integration insgesamt. Ich glaube, die Integration betrifft ja nicht nur Ausländer und nicht nur Menschen, die aus dem Ausland kommen, sondern Menschen, die nach Eisenstadt ziehen und das ist das Thema, mit dem er sich hauptsächlich beschäftigen wird. Den politischen Teil wird Istvan Deli übernehmen. Mich verwundert es, dass man sich hier hinstellt und derartige Dinge behauptet, die ganz einfach nicht so stimmen. Das sei

unbenommen, muss man so zur Kenntnis nehmen. Tut mir zwar leid, aber es ist so!
Wenn unter „Allfälliges“ keine Wortmeldungen mehr sind, darf ich abschließend noch
eine Mitteilung machen, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates am
28. Oktober 2015 stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung
des Gemeinderates um 20:00 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Walter Laciny eh.

Mag. Klaus Mracek eh.